



Fachbereiche EU 6, WD 2 und WD 3

Abschaffung oder Abschwächung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylverfahren

Völkerrechtliche, unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte

Abschaffung oder Abschwächung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylverfahren Völkerrechtliche, unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 039/25; WD 2 - 3000 - 039/25; WD 3 - 3000 - 046/25
Abschluss der Arbeit: 14. August 2025
Fachbereiche:
EU 6: Fachbereich Europa
WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, Wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und
humanitäre Hilfe
WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Fragestellung	5
3.	Völkerrechtliche Aspekte	6
3.1.	Genfer Flüchtlingskonvention	6
3.2.	Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	8
3.2.1.	Art. 2 und Art. 3 EMRK	9
3.2.2.	Art. 13 EMRK	12
3.3.	Ergebnis zu den völkerrechtlichen Vorgaben	14
4.	Unionsrechtliche Aspekte	14
4.1.	Sekundärrechtliche Vorgaben zum behördlichen Asylverfahren	15
4.1.1.	Aktuell geltende Rechtslage	17
4.1.1.1.	Begründung von Asylanträgen	17
4.1.1.2.	Prüfung von Asylanträgen	19
4.1.2.	Ab 2026 geltende Vorgaben	21
4.1.3.	Zwischenergebnis zum behördlichen Asylverfahren	22
4.2.	Sekundärrechtliche Vorgaben zum gerichtlichen Verfahren	23
4.2.1.	Aktuell geltende Rechtslage	23
4.2.1.1.	Art. 46 und Art. 10 AsylVerf-RL	23
4.2.1.2.	Rechtsprechung zur Auslegung von Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL	24
4.2.1.3.	Rechtsprechung zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen des internationalen Schutzes	26
4.2.2.	Ab 2026 geltende Vorgaben	28
4.2.3.	Zwischenergebnis zum gerichtlichen Verfahren	28
4.3.	Vorgaben der EU-Grundrechtecharta	30
4.3.1.	Refoulement-Schutz nach Art. 4 und Art. 19 GRCh	30
4.3.1.1.	Einführung	30
4.3.1.2.	Abschiebungen in Drittstaaten	30
4.3.1.3.	Überstellungen in andere Mitgliedstaaten	31
4.3.1.4.	Zusammenfassung	32
4.3.2.	Recht auf Asyl und GFK-Gewährleistungen (Art. 18 GRCh)	33
4.3.3.	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren (Art. 47, 41 GRCh)	34
4.4.	Ergebnis zu den unionsrechtlichen Vorgaben	36
5.	Verfassungsrechtliche Aspekte	38
5.1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen des Amtsermittlungsgrundsatzes allgemein und im Asylverfahren	38
5.2.	Zur Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Asylverfahren	40
5.3.	Zur Abschwächung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Asylverfahren	44
5.4.	Ergebnis zu den verfassungsrechtlichen Aspekten	46

1. Einleitung

Das Verwaltungsverfahren sowie das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist in Deutschland traditionell durch den sog. **Untersuchungs- oder auch Amtsermittlungsgrundsatz** (im Folgenden: Amtsermittlungsgrundsatz) geprägt. Danach erforschen Behörden und Gerichte den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt von Amts wegen (vgl. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) des Bundes¹, § 86 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)²). Dies gilt grundsätzlich auch für Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flucht (BAMF; vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz – AsylG)³) und für Gerichtsverfahren in Asylsachen (mangels Spezialregelung im AsylG gilt § 86 VwGO). Allerdings unterliegen Asylsuchende in Asylverfahren umfassenden Mitwirkungspflichten. Insbesondere herrscht in Asylverfahren regelmäßig ein „Beweisnotstand“, weil Asylsuchende oft als „Zeugen in eigener Sache“ die einzige Informationsquelle für die asylrelevanzen Tatsachen sind.⁴ Asylsuchende sind daher verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 15 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Sie müssen insbesondere selbst die Tatsachen vortragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihnen drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Diese zentralen Mitwirkungspflichten verdrängen den Amtsermittlungsgrundsatz indes nicht etwa vollständig. So müssen das BAMF⁵ und die Gerichte⁶ dennoch von Amts wegen insbesondere Informationen zur allgemeinen Sicherheits- bzw. Verfolgungslage im Herkunftsland und im Zielstaat einer Abschiebung als Grundlage der Gefahrenprognose ermitteln.⁷

Im **Koalitionsvertrag** der die Bundesregierung tragenden Koalition von CDU/CSU und SPD wurde in Bezug auf den Amtsermittlungsgrundsatz in Asylverfahren folgendes vereinbart:

„Wir setzen auf eine deutliche Beschleunigung der Asylverfahren – sowohl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dabei werden wir auch die Rechtsmittelzüge in den Blick nehmen und ermöglichen die Einrichtung von besonderen Verwaltungsgerichten für Asylrechtssachen. **Aus dem ‚Amtsermittlungsgrundsatz‘ muss im Asylrecht der ‚Beibringungsgrundsatz‘ werden.**“⁸

1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

3 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

4 BVerfGE 94, 166 (200 f.).

5 Vgl. etwa Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AsylG § 24 Rn. 5 ff. m.w.N.

6 BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 33/18 –, juris Rn. 19.

7 Vgl. auch Berlit, Absprachen zum Migrationsrecht in der 21. Legislaturperiode: Annäherungen an den Koalitionsvertrag der schwarz-roten Koalition, ZAR 2025, 203, 213 m.w.N.

8 CDU/CSU/SPD, [Koalitionsvertrag](#), 03.05.2025, Zeile 3087 ff. – Hervorhebungen nur hier.

Der **Beibringungsgrundsatz** gilt insbesondere vor den deutschen Zivilgerichten und bedeutet, dass im Unterschied zum Amtsermittlungsgrundsatz nicht das Gericht von Amts wegen zur Erforschung des Sachverhalts verpflichtet ist, sondern die Beteiligten das maßgebliche Vorbringen und die erforderlichen Beweise „beibringen“ müssen.⁹ Das Gericht darf seiner Entscheidung nur das Tatsachenmaterial zugrunde legen, das von den Parteien vorgetragen wurde. Eigenmächtige Sachverhaltsermittlungen sind unzulässig.¹⁰

Der zitierten Passage im Koalitionsvertrag lässt sich nicht eindeutig entnehmen, in welchem Umfang der Beibringungsgrundsatz an die Stelle des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylrecht treten soll. Zudem wird allgemein auf das Asylrecht Bezug genommen und nicht spezifiziert, ob dies allein in Asylprozessen vor den Verwaltungsgerichten¹¹ oder ob der Beibringungsgrundsatz auch schon für das behördliche Asylverfahren gelten soll. Die Bundesregierung hat bislang keine Entwürfe für eine entsprechende Anpassung des Asylrechts angekündigt oder veröffentlicht.

Für die vorliegende Ausarbeitung wird den im Koalitionsvertrag genannten Begriffen des Amtsermittlungsgrundsatzes und des Beibringungsgrundsatzes das oben beschriebene Verständnis zugrunde gelegt. Zudem wird auftragsgemäß davon ausgegangen, dass der Amtsermittlungsgrundsatz im Asylrecht teilweise oder vollständig durch den Beibringungsgrundsatz ersetzt werden und diese Ersetzung sowohl für das behördliche als auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten soll.

2. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste und der Fachbereich Europa wurden mit Blick auf die zitierte Ankündigung im Koalitionsvertrag um eine rechtliche Prüfung gebeten, ob eine **Schwächung oder Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes im behördlichen und/oder gerichtlichen Asylverfahren im Widerspruch zu völker- und unionsrechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung fairer Verfahren** stehen könnte. Insbesondere wird auf das Verhältnis zu **Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)¹²** und zu **Art. 2, 3, 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention**

9 Vgl. statt vieler Anders, in: Anders/Gehle, ZPO, 83. Auflage 2025, Vorbemerkungen zu den §§ 128-703d Rn. 21.

10 Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, Vorbemerkungen zu §§ 128-252, Rn. 10.

11 In diese Richtung scheint etwa Berlit die Passage des Koalitionsvertrages zu deuten, vgl. ders., Absprachen zum Migrationsrecht in der 21. Legislaturperiode: Annäherungen an den Koalitionsvertrag der schwarz-roten Koalition, ZAR 2025, 203, 213.

12 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention); Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967.

(EMRK)¹³, zur **EU-Grundrechtecharta** (GRCh)¹⁴, zur **Asylverfahrensrichtlinie** (2013/32/EU)¹⁵ sowie zur **Anerkennungsrichtlinie** (2011/95/EU)¹⁶ eingegangen werden.

Ferner wurden die Wissenschaftliche Dienste gefragt, ob eine Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylgesetz und Einführung des Beibringungsgrundsatzes mit dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)¹⁷ sowie mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar wäre. Dabei wird insbesondere darauf eingegangen, ob auch im Lichte des **Asylgrundrechts** (Art. 16a GG) ohne den Amtsermittlungsgrundsatz eine sachgerechte behördliche und gerichtliche Entscheidung im Asylverfahren gewährleistet werden kann.

3. Völkerrechtliche Aspekte

Der nachfolgende Abschnitt befasst sich mit der Frage, ob einer möglichen Schwächung oder Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylverfahrensrecht völkerrechtliche Verpflichtungen aus der **GFK** und der **EMRK** entgegenstehen können. Zwar enthalten die GFK und die EMRK keine ausdrücklichen Vorgaben im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Asylverfahrensrechts. Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, die Grundsätze und Prinzipien dieser Verträge zu achten.

3.1. Genfer Flüchtlingskonvention

Die wichtigsten völkervertraglichen Bestimmungen zum Schutz von Flüchtlingen sind in der GFK normiert. Ein individuelles Recht auf Asyl lässt sich der GFK dagegen nicht entnehmen.¹⁸

13 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der Fassung vom 22.10.2010, zuletzt geändert durch 15. EMRK-Protokoll vom 24.06.2013 (BGBL. 2014 II S. 1034, 1035).

14 Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14.12.2007 (Abl. 2007 C 303, S. 1) in der konsolidierten Fassung vom 7.6.2016 (Abl. 2016 C 202, S. 389).

15 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie), ABl. L 180, S. 60.

16 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationale Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Anerkennungsrichtlinie), ABl. L 137, S. 9.

17 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2025 (BGBL. 2025 I Nr. 94).

18 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Loslösung von völkerrechtlichen Bestimmungen zum Asylrecht, Sachstand vom 19.05.2025, [WD 2 - 3000 - 022/25](#), S. 4 f.

Von besonderer Bedeutung ist das in Art. 33 Abs. 1 GFK normierte und völkerrechtlich anerkannte **flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot** (Prinzip der Nichtzurückweisung).¹⁹

Das Refoulement-Verbot begründet das Recht von Flüchtlingen, außerhalb des Zugriffs des Verfolgerstaates zu bleiben und nicht gegen ihren Willen dorthin zurückkehren zu müssen, solange die Verfolgungsgefahr andauert.²⁰

Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention lautet:

„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf **irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen**, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“²¹

Um im Einzelfall feststellen zu können, ob eine Person unter den Schutz von Art. 33 Abs. 1 GFK fällt, muss ein Verfahren durchgeführt werden, in dem geprüft wird, ob eine Ausweisung oder eine Zurückweisung das Refoulement-Verbot des Art. 33 Abs. 1 GFK berührt.²² Schutzsuchenden muss es daher nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen zumindest möglich sein, ein Schutzgesuch anzubringen.²³ Aus Art. 33 Abs. 1 GFK lassen sich zwar keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung dieses Verfahrens ableiten, es muss aber garantiert werden, dass Schutzsuchende **Zugang zu einem effektiven Verfahren** haben.²⁴

In diesem Zusammenhang wird in der Literatur angeführt, dass das **Vorbringen** einer schutzsuchenden Person in einem Verfahren **wirksam überprüft werden muss**.²⁵ Darunter falle auch die

19 Hillgruber, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 108 Rn. 24-26; Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 39.

20 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen, Sachstand vom 18.01.2016, [WD 2 - 3000 - 002/16](#), S. 4; Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, Genfer Flüchtlingskonvention, Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 1.

21 Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (Hervorhebungen nur hier).

22 Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, Genfer Flüchtlingskonvention. Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 56.

23 Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, Genfer Flüchtlingskonvention, Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 56; Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 (904).

24 Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, Genfer Flüchtlingskonvention, Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 57.

25 Hathaway/Foster, Law of Refugee Status, 2014, S. 118 ff.; Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, Genfer Flüchtlingskonvention, Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 62; so auch der UNHCR, vgl. EGMR, FG / Schweden, Urteil vom 23.03.2016 - 43611/11, Rn. 109.

gemeinsame Pflicht des Antragstellers und der Behörde, zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen („shared duty of fact-finding“).²⁶

Zur Begründung dieser Rechtsansicht wird in der Literatur auf das Handbuch des Hochkommissariats der Vereinten Nationen (VN) für Flüchtlinge (UNHCR) über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft verwiesen. Dort ist mit Blick auf die Sachverhaltsfeststellung die Rede davon, dass die Prüfung und Würdigung der relevanten Fakten sowohl dem Antragsteller als auch der Behörde obliegen. So heißt es in Ziffer 196:

„Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge liegt die **Beweislast grundsätzlich bei der Person, die einen Anspruch stellt**. Es kommt jedoch oft vor, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, seine Behauptungen mit schriftlichen Unterlagen oder anderen Beweisstücken zu belegen; die Fälle, in denen der Antragsteller formelle Beweise für all seine Behauptungen beibringen kann, sind eher die Ausnahme als die Regel. In der Mehrzahl der Fälle nimmt eine Person, die vor Verfolgung flieht, nur die notwendigsten Dinge und sehr oft überhaupt keine persönlichen Papiere mit sich. **Während also im Prinzip die Beweislast bei dem Antragsteller liegt, verteilt sich Prüfung und Würdigung der relevanten Fakten auf Antragsteller und Prüfer**. Es mag aber auch Fälle geben, **in denen der Prüfer alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen muss, um sich die für die Begründung des Antrags notwendigen Beweismittel zu verschaffen**. [...]“²⁷

Die Leitlinien und Empfehlungen des UNHCR sind als sog. *soft-law* zwar rechtlich nicht bindend. In der Praxis kommt ihnen aber eine wichtige Bedeutung zu, um eine einheitlichere Auslegung und Anwendung der GFK zu fördern.²⁸

3.2. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Auch wenn die EMRK kein subjektives Recht auf Asyl vorsieht und die Konventionsstaaten grundsätzlich frei sind in der Ausgestaltung des asylrechtlichen Verwaltungsverfahrens²⁹, lassen sich völkerrechtliche Pflichten aus der EMRK in Bezug auf das Asylverfahren insbesondere in Fällen der Abschiebung oder Zurückweisung in ein anderes Land aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und dem Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK) sowie dem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) ableiten.³⁰

26 Hathaway/Foster, Law of Refugee Status, 2014, S. 118 ff.; Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, Genfer Flüchtlingskonvention, Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 62.

27 UNHCR [Handbuch](#), Genf 2011 (Neuausgabe), Ziffer 196 (Hervorhebungen nur hier).

28 Progin-Theuerkauf, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2. Aufl. 2020, § 20 Rn. 4.

29 Richter, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 20 Rn. 98; Uerpemann-Witzack, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 27Rn. 4; Lehnert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023, Art. 3 Rn. 64 f.

30 Richter, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 20 Rn. 98; Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 (904).

Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) gilt nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hingegen nicht für asylrechtliche Verwaltungsverfahren.³¹ Der Gerichtshof sieht Asylverfahren, Einreise-, Aufenthalts- und Abschiebungsverfahren grundsätzlich nicht als Verfahren über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ oder als „strafrechtliche Anklagen“ im Sinne von Art. 6 EMRK an.³²

Aus der EMRK lässt sich unmittelbar keine Pflicht für den Amtsermittlungsgrundsatz im Asylverfahren herleiten.³³ Aus der **Spruchpraxis** des EGMR ergeben sich aber bestimmte Verpflichtungen für die Staaten hinsichtlich der Frage, welche **Informationen** die innerstaatlichen Behörden und Gerichte **von Amts wegen im Asylverfahren berücksichtigen** müssen, wenn die genannten Konventionsrechte betroffen sind.³⁴ Der nachfolgende Abschnitt stellt die durch den EGMR aufgestellten Grundsätze in Beweis- und Verfahrensfragen im Asylverfahren unter Verweis auf ausgewählte Entscheidungen dar.

3.2.1. Art. 2 und Art. 3 EMRK

Der EGMR leitet aus dem Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Art. 3 EMRK ein **Refoulement-Verbot** ab.³⁵ Nach der Rechtsprechung des EGMR sind daher aufenthaltsbeendende Maßnahmen generell unzulässig, die im Ergebnis dazu führen, dass ein Geflüchteter auf irgendeine Weise in ein Land verbracht wird, in dem ihm eine gegen Art. 3 EMRK verstörende Behandlung droht.³⁶ Dabei stellt der EGMR darauf ab, ob **stichhaltige Gründe** für die Annahme bestehen, dass dem Betroffenen im Zielstaat tatsächlich Folter beziehungsweise eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen.³⁷

Der EGMR prüft, wenn es um die Abschiebung eines Asylbewerbers geht, die Asylanträge selbst nicht und auch nicht, wie die Staaten ihre Verpflichtungen aus der GFK erfüllen.³⁸ Entscheidend

31 Richter, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 20 Rn. 98.

32 EGMR, M.N. u. a./Belgien, Beschluss vom 05.03.2020 - 3599/18, Rn. 137.

33 Siehe dazu Thym, [Migration und Asyl im Koalitionsvertrag](#), Verfassungsblog vom 22.04.2025.

34 Ebenda.

35 Weiterführend Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen, Sachstand vom 18. 01.2016, [WD 2 - 3000 - 002/16](#), S. 10.

36 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Loslösung von völkerrechtlichen Bestimmungen zum Asylrecht, 19.05.2025, [WD 2 - 3000 - 022/25](#), S. 6.

37 Uerpman-Wittzack, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rn. 32.

38 EGMR, F.G/Schweden, Urteil vom 23.03.2016 - 43611/11, Rn. 117. Siehe auch EGMR, M. S. S./Belgien und Griechenland, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09, Rn. 286; EGMR, Muslim/Türkei, Urteil vom 26.04.2005 - 53566/99, Rn. 72.

ist vielmehr, ob es **wirksame Garantien** gibt, die den Beschwerdeführer **gegen eine willkürliche direkte oder indirekte Zurückweisung** in den Verfolgerstaat schützen.³⁹

Im Zusammenhang mit dem Ausweisungsschutz aus Art. 3 EMRK hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass es grundsätzlich Sache des Antragstellers ist, darzulegen, ob **stichhaltige Gründe für eine reelle Gefahr einer Konventionsverletzung nach Art. 3 EMRK** vorliegen.⁴⁰ Jedoch muss er keinen vollen Beweis erbringen. Der Rechtswissenschaftler Robert Uerpman-Wittack führt diesbezüglich aus:

„Angesichts der Beweisschwierigkeiten, denen die Betroffenen regelmäßig ausgesetzt sind, hält es der EGMR es für ausreichend, wenn der Betroffene im Rahmen des Möglichen Dokumente und Informationen vorlegt, die es den zuständigen Stellen des Konventionsstaats und dem EGMR gestatten, das Risiko abzuschätzen. Je schlechter die Menschenrechtslage im Zielstaat insgesamt ist, desto geringer sind die Beweisanforderungen für den Beschwerdeführer. Hat der Beschwerdeführer Zweifel gesät, ist es Sache der Regierung, diese zu zerstreuen.“⁴¹

Darüber hinaus hat sich der EGMR in der Rechtssache F.G. gegen Schweden aus dem Jahr 2016 im Zusammenhang mit den **verfahrensrechtlichen Verpflichtungen** bei der **Prüfung von Asylanträgen** u. a. mit der Frage befasst, in welchen Situationen die Behörden des abschiebenden Staates **von Amts wegen** Informationen berücksichtigen müssen. Die Kammer wiederholte zunächst, dass die materielle Beweislast für das Vorliegen eines realen Risikos der Folter oder unmenschlichen Behandlung im Zielstaat grundsätzlich bei dem Beschwerdeführer liegt, der sich auf den Schutz durch Art. 3 EMRK beruft.⁴² Einschränkend stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 2 und Art. 3 EMRK von den Behörden des abschiebenden Staates in Ausweisungsfällen verlangen, **von Amts wegen eine Einschätzung dieses Risikos** vorzunehmen, **wenn die Gefahr angesichts der allgemeinen Situation im Zielstaat allgemein bekannt ist** und entsprechende Informationen in einer Vielzahl von Quellen frei verfügbar sind.⁴³ Dazu führte der Gerichtshof aus:

„It is in principle for the person seeking international protection in a Contracting State to submit, as soon as possible, his claim for asylum with the reasons in support of it, and to adduce evidence capable of proving that there are substantial grounds for believing that deportation to his or her home country would entail a real and concrete risk of exposure to a life-threatening situation covered by Article 2 or to treatment in breach of Article 3.

However, in relation to **asylum claims based on a well-known general risk**, when information regarding such a risk is freely ascertainable from a wide number of sources, the

³⁹ EGMR, M. S. S./Belgien und Griechenland, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09, Rn. 286, NVwZ 2011, 413; EGMR, F.G/Schweden, Urteil vom 23.03.2016 - 43611/11, Rn. 117.

⁴⁰ Uerpman-Wittack, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rn. 54.

⁴¹ Ebenda.

⁴² EGMR, M. S. S./Belgien und Griechenland, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09, Rn. 120.

⁴³ Vgl. auch Uerpman-Wittack, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rn. 54-56.

obligations incumbent on the States under Articles 2 and 3 of the Convention in expulsion cases entail that the authorities carry out an assessment of that risk of their own motion.”⁴⁴

Ferner machte der EGMR deutlich, dass der abschiebende Staat nicht verpflichtet sei, nach spezifischen *individuellen* Asylgründen zu suchen, wenn der Betroffene diese nicht geltend macht. Etwas anderes gelte nur dann, wenn dem Vertragsstaat Tatsachen über den Betroffenen bekannt sind, die im Falle einer Abschiebung in den Zielstaat die Gefahr einer mit Art. 2 oder Art. 3 EMRK unvereinbaren Behandlung annehmen lassen. Hier gebiete es der absolute Charakter der in Art. 2 und Art. 3 EMRK garantierten Rechte und die vulnerable Position, in der sich Asylsuchende befinden, dass die Behörden diese Gefahr **von Amts wegen** einschätzen. Der Gerichtshof stellte diesbezüglich fest:

„By contrast, **in relation to asylum claims based on an individual risk**, it must be for the person seeking asylum to rely on and to substantiate such a risk. Accordingly, if an applicant chooses not to rely on or disclose a specific individual ground for asylum by deliberately refraining from mentioning it, be it religious or political beliefs, sexual orientation or other grounds, **the State concerned cannot be expected to discover this ground by itself**. However, considering the **absolute nature of the rights guaranteed under Articles 2 and 3 of the Convention**, and having regard to the **position of vulnerability** that **asylum-seekers** often find themselves in, if a **Contracting State is made aware of facts relating to a specific individual that could expose him to a risk of ill-treatment** in breach of the said provisions upon returning to the country in question, **the obligations incumbent on the States Parties under Articles 2 and 3 of the Convention entail that the authorities carry out an assessment of that risk of their own motion**. This applies in particular to situations where the national authorities have been made aware of the fact that the asylum-seeker may plausibly be a member of a group systematically exposed to practice of ill-treatment and there are serious reasons to believe in the existence of the practice in question and in his or her membership of the group concerned“.⁴⁵

In der Rechtssache L. M. u.a. gegen Russland aus dem Jahr 2015 im Zusammenhang mit den Beschwerden zweier syrischer Staatsangehöriger und eines staatenlosen Palästinensers gegen ihre Ausweisung nach Syrien hat sich der EGMR ebenfalls damit befasst, welche Anforderungen an den abschiebenden Staat bei der Sachverhaltsfeststellung gestellt werden können.⁴⁶ Der Gerichtshof führte dazu aus:

„[...] Firstly, it has to be considered whether an applicant has presented the national authorities with substantial grounds for believing that he faces a real risk of ill-treatment in the destination country. Secondly, the **Court will inquire into whether the claim has been assessed adequately by the competent national authorities** discharging their procedural obligations under Article 3 of the Convention and **whether their conclusions were sufficiently supported by relevant material**. Lastly, having regard to all of the substantive aspects of a case and the

⁴⁴ EGMR, F.G/Schweden, Urteil vom 23.03.2016 - 43611/11, Rn. 125 f. (Hervorhebungen nur hier). Siehe auch EGMR, Hirsi u.a./Italien, Urteil vom 23.02.2012 - 27765/09, Rn. 131-33.

⁴⁵ EGMR, F.G/Schweden, Urteil vom 23.03.2016 - 43611/11, Rn. 127 (Hervorhebungen nur hier).

⁴⁶ EGMR, L.M. u.a./Russland, Urteil vom 15.10.2015 - 40081/14, 40088/14 u. 40127/14.

available relevant information, the Court will assess the existence of the real risk of suffering torture or treatment incompatible with Convention standards.”⁴⁷

Der EGMR gelangte zu dem Ergebnis, dass die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Syrien eine Verletzung von Art. 2 und/oder Art. 3 EMRK begründen würde, da sich die innerstaatlichen russischen Gerichte nicht ausreichend mit den von den Beschwerdeführern geltend gemachten Gefahren auseinandersetzt haben. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auf die Vielzahl nationaler und internationaler Lageberichte zur Situation in Syrien, welche die russischen Gerichte nicht berücksichtigt hätten. Hinsichtlich der Frage, **welche Materialien von den nationalen Behörden bei der Prüfung von Asylanträgen von Amts wegen zu berücksichtigen haben**, sei auf eine ältere Entscheidung, aus dem Jahr 2007 verwiesen. In der Sache Salah Sheekh gegen die Niederlande stellte der EGMR fest, dass für die nationalen Behörden neben innerstaatlichen Unterlagen auch Unterlagen aus anderen zuverlässigen und objektiven Quellen, wie beispielsweise anderen Vertragsstaaten oder Nichtvertragsstaaten, Organisationen der VN und renommierten Nichtregierungsorganisationen, von Relevanz sein können:

„[...], the Court considers that, given the absolute nature of the protection afforded by Article 3, it must be satisfied that the assessment made by the authorities of the Contracting State is adequate and sufficiently supported by domestic materials as well as by materials originating from other reliable and objective sources such as, for instance, other Contracting or non-Contracting States, agencies of the United Nations and reputable non-governmental organisations. [...]”⁴⁸

Somit lässt sich festhalten, dass **Art. 2 und 3 EMRK** zwar keinen Amtsermittlungsgrundsatz vorschreiben, jedoch durchaus verschiedene **verfahrensrechtliche Pflichten** statuieren, denen mit dem nationalen zivilrechtlichen **Beibringungsgrundsatz in seiner Reinform nicht genügt** werden dürfte.

3.2.2. Art. 13 EMRK

Art. 13 EMRK garantiert, dass ein Asylsuchender bei drohender Abschiebung in einen Staat, in dem er dem Risiko einer gegen Art. 3 EMRK verstößenden Behandlung ausgesetzt sein könnte oder eine Gefahr der Verletzung des Rechts auf Leben nach Art. 2 EMRK droht, Zugang zu einem effektiven Rechtsbehelf haben muss.⁴⁹ Können Asylsuchende glaubhaft darlegen, dass sie im Falle ihrer Abschiebung einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wären, gefoltert, unmenschlich behandelt, bestraft oder getötet zu werden, verlangt der EGMR für eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK u. a. „**eine strenge und unabhängige Untersuchung [...], ob stichhaltige**

47 EGMR, L.M. u.a./Russland, Urteil vom 15.10.2015 - 40081/14, 40088/14 u. 40127/14, Rn. 109 (Hervorhebungen nur hier).

48 EGMR, Salah Sheekh/Niederlande, Urteil vom 11.01.2007 - 1948/04, Rn. 136.

49 Renger, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 32 f.

Gründe eine reelle Gefahr der Konventionsverletzung nahelegen [...].⁵⁰ Der EGMR hat diesbezüglich in der Rechtssache M.S.S. gegen Belgien und Griechenland aus dem Jahr 2011 festgestellt:

„Wegen der **Bedeutung, die der Gerichtshof Art. 3 EMRK beimisst**, und weil ein **nicht wieder gut zu machender Schaden droht**, wenn sich die Gefahr von Folter oder von Misshandlungen verwirklicht, verlangt das Erfordernis der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs i. S. von Art. 13 EMRK **zwingend eine sorgfältige Prüfung durch eine staatliche Behörde [...]**, eine **unabhängige und genaue Prüfung** jeder Behauptung, es gebe triftige Gründe, die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung anzunehmen [...] und außerdem eine besondere Beschleunigung [...]. Schließlich verlangt das Erfordernis der Wirksamkeit, dass den Betroffenen ein Rechtsbehelf mit automatisch aufschiebender Wirkung zur Verfügung steht [...].“⁵¹

Neben einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung des Vorbringens über das Risiko einer Konventionsverletzung nach Art. 2 und Art. 3 EMRK durch die innerstaatlichen Behörden verlangt der Gerichtshof für eine wirksame Beschwerde im Sinne des Art. 13 EMRK auch, dass **nicht zu strenge Beweislastregeln** für die Darlegung dieses Risikos durch den Antragsteller gelten.⁵²

In der Rechtssache M. unter anderem gegen Bulgarien nahm der EGMR im Zusammenhang mit der Beschwerde eines afghanischen Staatsangehörigen gegen seine drohende Abschiebung durch die bulgarischen Behörden unter anderem eine Verletzung von Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK an und nahm auch zur Beweislast Stellung:

„Der GH findet es zudem irritierend, dass dem ErstBf. die Beweislast dafür auferlegt wurde, dass die drohende Verfolgung von staatlichen Stellen ausging. Dieser Zugang ist auf zwei Ebenen unzureichend. Erstens legt er zuviel Gewicht auf die Frage, ob die drohende Misshandlung von staatlichen Akteuren ausgeht, obwohl dies nach der ständigen Rechtsprechung des GH nicht entscheidend sein kann. Zweitens wurde der ErstBf. durch die nicht weiter begründete Auferlegung der **Beweislast** für negative Tatsachen wie das Fehlen staatlichen Schutzes in Afghanistan praktisch einer wirksamen **Prüfung seines Anspruchs nach Art. 3 EMRK beraubt**. Angesichts der Bedeutung von Art. 3 EMRK und der irreparablen Art des drohenden Schadens erfordert die Wirksamkeit eines Rechtsmittels iSv. Art. 13 EMRK unbedingt, dass jede Behauptung eines realen Risikos einer Art. 3 EMRK widersprechenden

50 Richter, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 20 Rn. 99 (Hervorhebungen nur hier). Siehe auch: EGMR, De Souza Ribeiro/Frankreich, Urteil vom 13.12.2012 – 22689/07, Rn. 82; EGMR, M.S.S./Griechenland u. Belgien, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09, Rn. 293.

51 EGMR, M.S.S./Griechenland u. Belgien, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09, Rn. 293, NVwZ 2011, 413 (Hervorhebungen nur hier).

52 Renger, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 32 f. Siehe auch: EGMR, M. u.a./Bulgarien, Urteil vom 26.07.2011 - 41.416/08, Rn. 127; EGMR, Allanazarova /Russland, Urteil vom 14.02.2017 – 46721/15, Rn. 103.

Behandlung eine unabhängige und genaue Überprüfung durch eine innerstaatliche Behörde nach sich zieht.“⁵³

3.3. Ergebnis zu den völkerrechtlichen Vorgaben

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass weder die GFK noch die EMRK konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des Asylverfahrens treffen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung, den Sachverhalt im Asylverfahren vollständig von Amts wegen zu ermitteln, lässt sich aus den genannten Konventionen nicht ableiten. Allerdings ergibt sich aus dem Refoulement-Verbot des Art. 33 Abs. 1 GFK, dass Schutzsuchende Zugang zu einem effektiven Verfahren haben müssen. In diesem Zusammenhang wird in der Literatur (und vom UNHCR) angeführt, dass die Sachverhaltsfeststellung gemeinsame Aufgabe des Antragstellers und der zuständigen Behörde sei („*shared-duty-of-fact finding*“).

Der EGMR hat in seiner Spruchpraxis zu Fällen der Abschiebung oder Zurückweisung in ein anderes Land im Zusammenhang mit Art. 2 und Art. 3 EMRK sowie Art. 13 EMRK wiederholt zu den Anforderungen an die Sachverhaltsfeststellung im Asylverfahren Stellung genommen. Der Gerichtshof hat diesbezüglich klargestellt, dass es zwar grundsätzlich Sache des Antragstellers ist darzulegen, ob stichhaltige Gründe für das Risiko einer unmenschlichen Behandlung im Zielstaat bestehen. Darüber hinaus hat der EGMR aber in unterschiedlichen Entscheidungen festgestellt, dass die innerstaatlichen Behörden und Gerichte in bestimmten Fällen von Amts wegen Informationen berücksichtigen müssen. Der Gerichtshof stellte unter anderem klar, dass Art. 2 und Art. 3 EMRK von den Behörden des abschiebenden Staates in Ausweisungsfällen verlangen, von Amts wegen eine Einschätzung dieses Risikos vorzunehmen, wenn die Gefahr angesichts der allgemeinen Situation im Zielstaat allgemein bekannt ist und entsprechende Informationen in einer Vielzahl von Quellen frei verfügbar sind. Eine vollständige Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes dürfte vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR daher nicht möglich sein. Der Migrationsrechtler *Daniel Thym* vertritt die Auffassung, dass

„[...] sich der Beibringungsgrundsatz im Asylverfahren nicht in Reinform umsetzen [ließe]. Es ginge allenfalls ein „Mischmodell“, dessen praktischer Mehrwert unklar bleibt, weil speziell das individuelle Verfolgungsschicksal schon heute letztlich nur durch den individuellen Partevortrag in das Verfahren bzw. die Verhandlung eingebracht werden kann.“⁵⁴

4. Unionsrechtliche Aspekte

Der folgende Abschnitt untersucht, ob das Unionsrecht einer Abschaffung oder Abschwächung des Amtsermittlungsgrundsatzes im nationalen Asylverfahren Grenzen setzt.

53 EGMR M. u.a./Bulgarien, Urteil vom 26. 07.2011 - 41.416/08, Rn. 127, NLMR 2011, 235 (238; Hervorhebungen nur hier).

54 Daniel Thym, [Migration und Asyl im Koalitionsvertrag](#), Verfassungsblog vom 22.04.2025.

Nach dem **Grundsatz der Verfahrensautonomie**⁵⁵ ist es grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten, die Modalitäten von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren festzulegen.⁵⁶ Hintergrund ist, dass die Europäische Union (EU) keine Kompetenz zur sachgebietsübergreifenden Regelung des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts hat.⁵⁷ Diese mitgliedstaatliche Gestaltungsfreiheit hat aber **Grenzen**. Sie können sich zum einen aus **bereichsspezifischem Sekundärrecht** (bspw. im Asylrecht) ergeben. Zum anderen schränken **primärrechtliche Vorgaben** die mitgliedstaatliche Verfahrensautonomie ein. Dies gilt u. a. für Gewährleistungen der EU-Grundrechtecharta (GRCh).⁵⁸ Auch in Konstellationen, in denen das EU-Recht keine konkrete Gestaltungsvorgaben macht, sind in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stets die Grenzen des Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatzes zu beachten. Danach dürfen die auf das EU-Recht bezogenen Verfahrensmodalitäten nicht ungünstiger sein als die auf das nationale Recht bezogenen Verfahrensmodalitäten (Äquivalenzgrundsatz). Zudem dürfen sie die Ausübung der unionsrechtlich gewährleisteten Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).⁵⁹

Ob und inwieweit das EU-Recht Anforderungen an amtswegige Ermittlungen im behördlichen Asylverfahren und gerichtlichen Überprüfungsverfahren stellt, wird nachfolgend anhand des **Sekundärrechts der EU** (Ziff. 4.1., Ziff. 4.2) und der **EU-Grundrechtecharta** (Ziff. 4.3.) analysiert.

4.1. Sekundärrechtliche Vorgaben zum behördlichen Asylverfahren

Vorgaben zum behördlichen Asylverfahren finden sich in der **Asylverfahrensrichtlinie** (Asyl-Verf-RL) und der **Anerkennungsrichtlinie** (Anerkennungs-RL). Die Asylverfahrensrichtlinie führt **gemeinsame Verfahren** für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ein, vgl. Art. 1 AsylVerf-RL. Die Anerkennungsrichtlinie zielt darauf, **Normen für die Anerkennung** und den Inhalt des **internationalen Schutzes** festzulegen, vgl. Art. 1 Anerkennungs-RL. Internationaler Schutz bezeichnet gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Anerkennungs-RL die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus. Auf den Inhalt dieser Rechtsakte wird unter Ziff. 4.1.1. näher eingegangen.

55 Eingehend dazu: Ludwigs, Die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, NVwZ 2018, 1417.

56 EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 37; Urteil vom 07.01.2004, Rs. C-201/02, Wells, Rn. 67; Urteil vom 21.09.1983, Rs. 205/82 u.a., Deutsche Milchkontor GmbH, Rn. 17; Urteil vom 16.12.1976, Rs. 33/76, Rewe, Rn. 5; Drechsler, in: Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 62. EL Januar 2025, § 8, Rn. 140.

57 Vgl. Ludwigs, Die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, NVwZ 2018, 1417 (1419).

58 Vgl. nur EuGH, Urteil vom 15.07.2021, Rs. C-79/19, Kommission/Polen.

59 EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 37; Urteil vom 19. März 2020, C-564/18, Tompa, Rn. 63; Urteil vom 07.01.2004, Rs. C-201/02, Wells, Rn. 67; Urteil vom 06.12.1976, Rs. C-33/76, Rewe, Rn. 5; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 6. EL November 2024, VwVfG Einleitung Rn. 382.

Die derzeit geltenden Richtlinien werden Mitte 2026 durch die **Asylverfahrensverordnung** (Asyl-Verf-VO)⁶⁰ und die **Anerkennungsverordnung** (Anerkennungs-VO)⁶¹ ersetzt, vgl. Art. 41 f. Anerkennungs-VO, Art. 78 f. AsylVerf-VO. Verordnungen gelten – anders als Richtlinien – unmittelbar in den Mitgliedstaaten, vgl. Art. 288 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der aus der Umsetzungsbedürftigkeit in nationales Recht resultierende mitgliedstaatliche Gestaltungsspielraum entfällt dann grundsätzlich. Auf den Inhalt dieser Rechtsakte wird unter Ziff. 4.1.2. näher eingegangen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der inhaltlichen Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz die Frage vorgeschaltet ist, ob der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für die Prüfung dieses Antrags überhaupt zuständig ist. Das diesbezügliche Prüfverfahren wird derzeit durch die **Dublin-III-Verordnung**⁶² geregelt. Die Verordnung trifft abschließende Regelungen auch hinsichtlich der vom Antragssteller vorzulegenden sachdienlichen Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1, 2, Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO sowie sonstigen zu berücksichtigender Indizien und Beweismitteln gemäß Art. 22 Abs. 3 Dublin-III-VO.⁶³ Diese Regelungen dürfen nicht einseitig durch die Mitgliedstaaten modifiziert werden.⁶⁴ Gleches gilt für die Verordnung (EU) 2024/1351 über **Asyl- und Migrationsmanagement** (AMM-VO)⁶⁵, die die Dublin-III-Verordnung ab dem 1. Juli 2026 ersetzen wird.

60 Verordnung 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU ([Asylverfahrensverordnung](#)), ABl. L, 2024/1348.

61 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([Anerkennungsverordnung](#)), ABl. L, 2024/1347.

62 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist ([Dublin-III-Verordnung](#)), ABl. L 180, S. 31.

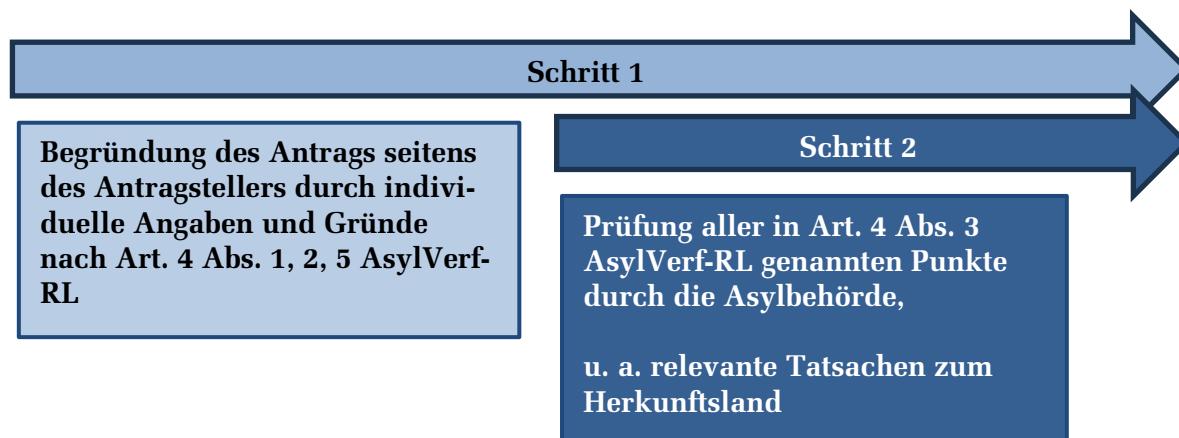
63 Vgl. zum Verfahren: EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Rs. C-56/17, Fathi, Rn. 46-48.

64 Das nationale Verfahrensrecht knüpft aber – im Einklang mit der AsylVerf-RL – Konsequenzen an Aspekte der Zuständigkeitsprüfung. So sind Anträge, für die ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, unzulässig, vgl. Art. 33 Abs. 1 AsylVerf-RL, § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG. Nach Art. 31 Abs. 8 Buchst. i AsylVerf-RL, § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn sich der Antragsteller weigert, seine Fingerabdrücke zum Zweck der effektiven Durchführung des Dublin-Verfahrens abzugeben.

65 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ([AMM-VO](#)), ABl. L, 2024/1351.

4.1.1. Aktuell geltende Rechtslage

Vorgaben für die Prüfung von Anträgen sind in Art. 4 Anerkennungs-RL verankert. Die Norm enthält Bestimmungen für die Begründung des Antrags durch den Antragsteller und für die Prüfung des Antrags durch die Asylbehörde.



Darstellung angelehnt an: EASO, Richterliche, Analyse Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, [EASO-Publikation](#) zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte, 2018, S. 45, Abbildung 3.

4.1.1.1. Begründung von Asylanträgen

Art. 4 Abs. 1 Anerkennungs-RL enthält Bestimmungen zur Begründung des Antrags:

„Die Mitgliedstaaten können es als **Pflicht des Antragstellers** betrachten, so schnell wie möglich **alle zur Begründung des Antrags** auf internationalen Schutz erforderlichen **Anhaltspunkte** darzulegen. Es ist **Pflicht des Mitgliedstaats**, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.“⁶⁶

Es steht den Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Anerkennungs-RL also frei, die Schutzzuchenden zu verpflichten, „alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte“ darzulegen. Diese vom Schutzzuchenden vorzutragenden Anhaltspunkte beschränken sich nach Art. 4 Abs. 2 Anerkennungs-RL auf die **persönliche Situation des Antragstellers**, d. h. auf personenbezogene Merkmale, Angaben zur Fluchtgeschichte und zu Verfolgungsgründen sowie sämtliche dem Schutzzuchenden zur Verfügung stehende Unterlagen zu diesen Angaben. Art. 4 Abs. 5 Anerkennungs-RL erkennt insofern an, dass ein Antragsteller nicht immer in der Lage ist, die Begründung seines Antrags durch Unterlagen oder sonstige Beweise zu

belegen, und führt kumulativ die Voraussetzungen auf, unter denen ein solcher **Nachweis entbehrlich** ist.⁶⁷

Aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Anerkennungs-RL ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten im nationalen Recht **Mitwirkungspflichten der Asylbehörden** bei der Antragsbegründung durch den Schutzsuchenden vorsehen müssen.

Der EuGH konkretisiert die genannten Vorschriften dahingehend, „dass die Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person im Verfahren zur Prüfung der Tatsachen und Umstände durch die zuständigen Behörden **nur den Ausgangspunkt** bilden“ und „die **Behörden** der Mitgliedstaaten gegebenenfalls aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten [müssen], um **relevante Angaben zu ermitteln und zu ergänzen**“.⁶⁸

In der Rs. C-277/11 (M.) hat der EuGH entschieden:

„Dieses **Erfordernis der Mitwirkung** des Mitgliedstaats bedeutet daher konkret, dass der betreffende **Mitgliedstaat**, wenn die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgebrachten Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, in diesem Abschnitt des Verfahrens **aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten** muss, um ihm die **Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen**. Ein Mitgliedstaat hat im Übrigen möglicherweise **eher Zugang** zu bestimmten Arten von **Unterlagen** als der Antragsteller.“⁶⁹

Vor diesem Hintergrund **verstoße** es gegen Art. 4 Anerkennungs-RL, „davon auszugehen, dass es **zwingend allein Sache des Antragstellers ist, alle Anhaltspunkte darzulegen**, die die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz belegen können“.⁷⁰

Aus dieser Rechtsprechung schließt die Europäische Asylagentur (ehemals Unterstützungsbüro für Asylfragen, EASO), „dass die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und Mitgliedstaat unter gewissen Umständen für Letzteren mit sich bringt, Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags [i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Anerkennungs-RL] zu erlangen.“⁷¹

⁶⁷ Vgl. dazu EuGH, Urteil vom 11.06.2024, Rs. C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Femmes s'identifiant à la valeur de l'égalité entre les sexes), Rn. 56.

⁶⁸ EuGH, Urteil vom 11.06.2024, Rs. C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Femmes s'identifiant à la valeur de l'égalité entre les sexes), Rn. 56 f. (Hervorhebungen nur hier); vgl. auch EuGH, Urteil vom 09.11.23, Rs. C-125/22, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Notion d'atteintes graves), Rn. 47; Urteil vom 03.03.2022, Rs. C-349/20, Secretary of State for the Home Department (Statut de réfugié d'un apatride d'origine palestinienne), Rn. 64; Urteil vom 19.11.2020, Rs. C-238/19, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Service militaire et asile), Rn. 52; Urteil vom 22.11.2012, Rs. C-277/11, M., Rn. 65 f.

⁶⁹ EuGH, Urteil vom 22.11.2012, Rs. C-277/11, M., Rn. 66 (Hervorhebungen nur hier).

⁷⁰ EuGH, Urteil vom 11.06.2024, Rs. C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Femmes s'identifiant à la valeur de l'égalité entre les sexes), Rn. 58.

⁷¹ EASO, Richterliche, Analyse Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, [EASO-Publikation](#) zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte, 2018, S. 51.

4.1.1.2. Prüfung von Asylanträgen

Art. 4 Abs. 3 Anerkennungs-RL enthält Bestimmungen zur auf die Antragsbegründung folgenden Antragsprüfung durch die Behörde. Die Norm legt fest, welche Aspekte bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:

- **alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen**, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
- die maßgeblichen Angaben des Antragstellers, seine individuelle Lage und persönlichen Umstände sowie die Beurteilung von Nachfluchtgründen.

Jedenfalls soweit die nach Art. 4 Abs. 3 Anerkennungs-RL zu berücksichtigenden Aspekte nicht zu den vom Antragsteller nach Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Anerkennungs-RL vorzubringenden Anhaltpunkten gehören, haben die Behörden einen **Ermittlungsauftrag**.⁷² Dies gilt für die Berücksichtigung der **allgemeinen Lage im Herkunftsland** gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. a Anerkennungs-VO.⁷³

Dass diese Informationen vom mitgliedstaatlichen **Ermittlungsauftrag** erfasst werden, wird durch die **Asylverfahrensrichtlinie** bestätigt.⁷⁴ Art. 10 Asylverfahrens-RL, der Anforderungen an die Prüfung von Asylanträgen normiert, bestimmt in Abs. 3 Buchst. b, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass

„genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die **allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten** der Antragsteller und gegebenenfalls in den **Staaten, durch die sie gereist sind**, und diese Informationen **den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen“**.⁷⁵

Art. 10 Abs. 3 Buchst. b AsylVerf-RL bezieht sich – anders als Art. 3 Abs. 3 Buchst. a Anerkennungsrichtlinie – nicht nur auf Informationen zum Herkunftsland des Antragstellers. Vielmehr geht es auch um Informationen zu Ländern, durch die der Antragsteller gereist ist. Hintergrund ist, dass für die Anerkennungsrichtlinie nur die materiell-rechtliche Frage relevant ist, ob der Antragsteller wegen Verfolgung oder eines drohenden ernsthaften Schadens im Herkunftsland einen

72 Vgl. Noll, Evidentiary Assessment and the EU Qualification Directive, UNHCR New Issues in Refugee Research, Research Paper, [Working Paper No 117](#), 2005, S. 4.

73 Vgl. EuGH, Urteil vom 13.06.2024, Rs. C-563/22, Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite (Statut de réfugié - Apatrie d'origine palestinienne), Rn. 76; Urteil vom 22.11.2012, Rs. C-277/11, M., Rn. 67; Noll, Evidentiary Assessment and the EU Qualification Directive, UNHCR New Issues in Refugee Research, Research Paper, [Working Paper No 117](#), 2005, S. 8.

74 Vgl. EuGH, Urteil vom 11.06.2024, Rs. C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Femmes s'identifiant à la valeur de l'égalité entre les sexes), Rn. 60; Urteil vom 11.06.2024, Rs. C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Femmes s'identifiant à la valeur de l'égalité entre les sexes), Rn. 60.

75 Hervorhebungen nur hier.

Anspruch auf internationalen Schutz hat. Die Asylverfahrensrichtlinie regelt darüber hinaus die zum Verfahrensrecht zählenden **Konzepte des ersten Asylstaats** und des **sicheren Drittstaats**. Danach können Anträge als unzulässig behandelt werden, wenn dem Antragsteller in einem Drittstaat bereits ausreichender Schutz gewährt wird bzw. wenn feststeht, dass der Antragsteller in einem Drittstaat sicher ist, weil dort verschiedene, im Einzelnen aufgelistete Garantien eingehalten werden, vgl. Art. 33 Abs. 2 Buchst. b, Art. 35 AsylVerf-RL und Art. 33 Abs. 2 Buchst. c, Art. 38 AsylVerf-RL.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang auf das Konzept des sicheren Herkunftsstaats hingewiesen. Danach können Anträge in einem beschleunigten Verfahren und/oder an der Grenze durchgeführt und als offensichtlich unbegründet betrachtet werden, wenn der Antragsteller aus einem als sicher bestimmten Herkunftsstaat kommt, vgl. Art. 31 Abs. 8 Buchst. b, Art. 32 Abs. 2, Art. 36, Art. 37 i. V. m. Erwägungsgrund (ErwG)⁷⁶ 40, 42, 46, 48 AsylVerf-RL. In allen drei Fällen ist es **Sache der mitgliedstaatlichen Behörden**,⁷⁷ die Konzepte **unter Berücksichtigung objektiver Länderinformationen** anzuwenden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, individuelle Gründe vorzubringen, um die Anwendung eines der Konzepte auf seinen Fall anzufechten,⁷⁸ vgl. Art. 35 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2, Art. 36 Abs. 1 AsylVerf-RL.

Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. d AsylVerf-RL außerdem sicherzustellen, dass die Asylbehörden die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, u. a. medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den **Rat von Sachverständigen einzuhören**, wann immer dies erforderlich ist.

Nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d Asylverfahrens-RL erhalten die Antragsteller und ggf. ihre Rechtsanwälte Zugang zu den vorgenannten Informationen aus Art. 10 Abs. 3 Buchst. b, d AsylVerf-RL von den zuständigen Stellen (und nicht umgekehrt die Asylbehörden Zugang zu Länderinformationen und Sachverständigeneinschätzungen von den Antragstellern).⁷⁹

76 Erwägungsgründe sind in besonders hervorgehobener Weise bei der Auslegung des Rechtsakts zu berücksichtigen und können den Inhalt des Unionsrechtsakts präzisieren, vgl. EuGH, Urteil vom 15.05.1997, Rs. C-355/95 P, TWD/Kommission, Rn. 21; Urteil vom 29.04.2004, Rs. C-298/00 P, Rn. 97; Urteil vom 19.11.2009, verb. Rs. C-402/07 und 432/07, Sturgeon u.a., Rn. 42. Umfassend Gumpp, Stellenwert der Erwägungsgründe in der Methodenlehre des Unionsrechts, ZfPW 2022, 446 (451 ff., insb. 454).

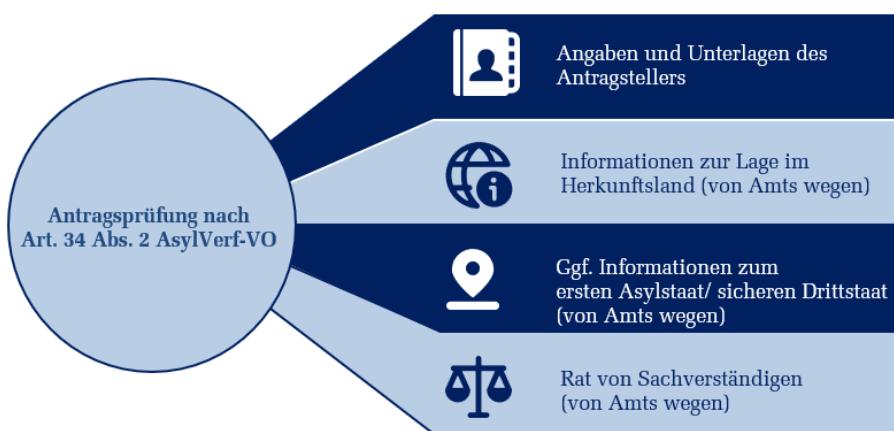
77 Wobei sichere Herkunftsstaaten nicht nur aufgrund einzelfallbezogener Konzepte, sondern auch durch einen Gesetzgebungsakt bestimmt werden können, vgl. EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 68.

78 Vgl. zum Konzept des sicheren Herkunftsstaats: EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 48 m. w. N.

79 EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 74, 88, wonach der Zugang zu diesen Informationen den Antragstellern eine bestmögliche Verteidigung und Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs ermöglichen soll.

4.1.2. Ab 2026 geltende Vorgaben

Die ab dem 1. Juli 2026 geltende Anerkennungsverordnung (vgl. Art. 42 Anerkennungs-VO) und die ab dem 12. Juni 2026 geltende Asylverfahrensverordnung (vgl. Art. 79 Abs. 2, 3 AsylVerf-VO) enthalten mit der aktuellen Rechtslage vergleichbare Bestimmungen.



Ausschnitt der bei der Antragsprüfung zu berücksichtigenden Aspekte

Art. 34 Abs. 2 AsylVerf-VO bestimmt, dass die Asylbehörde bei der Antragsprüfung u. a. Folgendes berücksichtigt:

- Die vom Antragsteller gemäß Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Anerkennungs-VO zur Antragsbegründung gemachten maßgeblichen **Angaben und vorgelegten Unterlagen**. Nach Art. 4 Abs. 1 Anerkennungs-VO müssen die Antragsteller alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben darlegen, die den Antrag auf internationalen Schutz begründen. Zu diesem Zweck müssen **die Antragsteller umfassend mit der Asylbehörde** und anderen zuständigen Behörden **kooperieren** (vgl. auch Art. 9 Anerkennungs-VO). Die insofern geforderten Angaben und Unterlagen sind in Art. 4 Abs. 2 Anerkennungs-VO aufgezählt und entsprechen im Wesentlichen den Angaben nach Art. 4 Abs. 2 Anerkennungs-RL. Im Gegensatz zu den Regelungen der Anerkennungs-RL steht es den Mitgliedstaaten nicht mehr frei, eine Pflicht des Antragstellers zur Antragsbegründung vorzusehen. Diese Pflicht folgt vielmehr unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Anerkennungs-VO. In **den neuen Bestimmungen** ist **keine** Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AsylVerf-RL entsprechende Bestimmung enthalten, die **ausdrücklich eine Mitwirkungspflicht der Asylbehörde** bei der Antragsbegründung vorsieht. Vielmehr sollen die Antragsteller mit den zuständigen Behörden kooperieren. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich hierdurch in der Rechtspraxis und insbesondere Rechtsprechung des EuGH Änderungen in der Sache ergeben.
- Die Asylbehörde berücksichtigt nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. b AsylVerf-VO außerdem sachdienliche, genaue und aktuelle Informationen über die **Lage im Herkunftsland** des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, einschließlich der dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ihrer Anwendung. Diese Informationen stammen **aus einschlägigen und verfügbaren nationalen, unionseigenen und internationalen**

Quellen, einschließlich Kinderrechtsorganisationen. Sofern verfügbar stammen sie außerdem aus der gemeinsamen Analyse der Lage in bestimmten Herkunftsändern und der Leitfäden, die unter Koordinierung der Asylagentur von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden, vgl. auch ErwG 12, 38 AsylVerf-VO.⁸⁰ Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 4 Abs. 3 Buchst. a Anerkennungs-RL, Art. 10 Abs. 3 Buchst. b AsylVerf-RL. Wie nach derzeit geltender Rechtslage wird deutlich, dass diese Länderinformationen nicht vom Antragsteller vorzulegen, sondern **von der Asylbehörde eigenständig zu beschaffen und zu berücksichtigen sind.**

- Nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. c AsylVerf-VO berücksichtigt die Asylbehörde **amtswegig** außerdem bei Anwendung der Konzepte des **ersten Asylstaats** (vgl. Art. 38 Abs. 1 Buchst. a, Art. 58 AsylVerf-VO, s. schon Ziff. 4.1.1.2.) oder des **sicheren Drittstaats** (vgl. Art. 38 Abs. 1 Buchst. b, Art. 59 AsylVerf-VO, s. schon Ziff. 4.1.1.2.) **sachdienliche, genaue und aktuelle Informationen über die Lage in dem Drittstaat**, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag als erster Asylstaat oder sicherer Drittstaat betrachtet wird, einschließlich Informationen und Analysen der Asylagentur zu sicheren Drittstaaten.⁸¹ Es handelt sich insofern um eine Klarstellung der bereits in Art. 10 Abs. 3 Buchst. b AsylVerf-RL anklingenden Pflichten, neben Informationen zum Herkunftsstaat auch Informationen zu sonstigen, für das Asylverfahren relevanten Drittländern zu berücksichtigen. Wie bereits hinsichtlich der geltenden Rechtslage festgestellt, ist es Sache der zuständigen Behörden, die Konzepte des ersten Asylstaats und des sicheren Drittstaats sowie des sicheren Herkunftsstaats anzuwenden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, der Anwendung auf seinen Fall entgegenzutreten, vgl. Art. 58 Abs. 2, Art. 59 Abs. 5 Buchst. a, Art. 61 Abs. 5 Buchst. c AsylVerf-VO.
- Art. 34 Abs. 3 Satz 2 AsylVerf-VO sieht – wie Art. 10 Abs. 3 Buchst. b AsylVerf-RL – vor, dass die Mitarbeiter in Asylbehörden in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, die psychische Gesundheit betreffenden und kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den **Rat von Sachverständigen einholen** können, wann immer dies erforderlich ist. Nach Art. 34 Abs. 34 Abs. 3 Satz 3 AsylVerf-VO können sie zudem Anfragen an die Asylagentur richten.

4.1.3. Zwischenergebnis zum behördlichen Asylverfahren

Die Mitgliedstaaten können nach der Anerkennungsrichtlinie vorsehen, dass Antragsteller bestimmte, ihre individuelle Fluchtgeschichte und persönlichen Umstände betreffende Anhaltspunkte zur Antragsbegründung vorbringen müssen. Dies entbindet die Mitgliedstaaten aber nicht von der Aufgabe, bei der Bestimmung und ggf. Beschaffung der relevanten Anhaltspunkte mitzuwirken (s. Ziff. 4.1.1.1.). Die Asylbehörden haben außerdem einen Ermittlungsauftrag hinsichtlich der darüber hinaus relevanten Informationen, insbesondere zur allgemeinen Lage im Herkunftsland (s. Ziff. 4.1.1.2.). Den Behörden ist die Möglichkeit einzuräumen, Sachverständigenmeinungen einzuholen (s. Ziff. 4.1.1.2.).

80 Vgl. Art. 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 ([Verordnung über die Asylagentur](#)), ABl. L 468, S. 1.

81 Vgl. Art. 12 Verordnung über die Asylagentur.

Nach der ab Mitte 2026 geltenden Rechtslage sind die Antragsteller verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung stehenden, individuellen Angaben darzulegen und bei der Antragsbegründung mit der Asylbehörde zu kooperieren. Eine diesbezügliche Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten entfällt. Der Ermittlungsauftrag der Asylbehörden besteht nach neuer Rechtslage fort. Er bezieht sich auf allgemeine Informationen im Herkunftsland und ausdrücklich auf Informationen zu Ländern, die als erster Asylstaat oder sicherer Drittstaat in Betracht kommen. Die Mitarbeiter in Asylbehörden sind berechtigt, Sachverständigeneinschätzungen einzuholen und sich an die Europäische Asylagentur zu wenden. Diese Bestimmungen gelten unmittelbar – ohne Umsetzung in nationales Recht.

Das EU-Recht enthält folglich Vorgaben zu „Beibringungspflichten“ des Antragstellers einerseits und zu **amtswegigen Ermittlungs- bzw. Berücksichtigungsaufgaben** andererseits. Die Mitgliedstaaten müssen diese sekundärrechtlichen Vorgaben nach aktueller Rechtslage bei der Ausgestaltung der behördlichen Asylverfahren einhalten. Nach der ab 2026 geltenden Rechtslage dürfen die Mitgliedstaaten keine nationalen Vorschriften beibehalten oder neu einführen, die zu diesen Vorgaben in Widerspruch stehen.⁸² Das bedeutet, dass nationale Regelungen zum behördlichen Asylverfahren nicht vom EU-Recht gedeckt sind, wenn sie nicht den unionsrechtlich vorgesehnen Ermittlungsbefugnisse und Berücksichtigungspflichten der Asylbehörden, insbesondere zur Lage im Herkunftsstaat und sonstigen Drittländern, entsprechen.

4.2. Sekundärrechtliche Vorgaben zum gerichtlichen Verfahren

4.2.1. Aktuell geltende Rechtslage

4.2.1.1. Art. 46 und Art. 10 AsylVerf-RL

Für Rechtsbehelfsverfahren bei Asylentscheidungen⁸³ gilt Art. 46 AsylVerf-RL, der das **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** garantiert. Dieses Recht gebührt gemäß Art. 46 Abs. 1 Asyl-Verf-RL allen Personen, die gegen eine der in dieser Norm aufgezählten behördlichen Entscheidungen vorgehen wollen (bspw. eine Ablehnung des Asylantrags als unbegründet).

Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL konkretisiert den **Umfang** des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 Abs. 1 GRCh und Art. 46 Abs. 1 AsylVerf-RL.⁸⁴ Die Vorschrift lautet:

„Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine **umfassende Ex-nunc-Prüfung** vorsieht, die sich sowohl auf **Tatsachen** als auch auf **Rechtsfragen** erstreckt und bei der gegebenenfalls das **Bedürfnis nach internationalem**

⁸² Demgegenüber sind nationale Regelungen, die Bezugnahmen auf und Wiedergaben des Verordnungsinhalts enthalten, zulässig, soweit dadurch die EU-rechtliche Herkunft der Verpflichtung nicht verschleiert wird, vgl. *Gundel*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, Art. 288 AEUV, Rn. 10.

⁸³ Für Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen in einen anderen Mitgliedstaat sieht Art. 27 Dublin-III-VO bzw. zukünftig Art. 43 AMM-VO eigene Vorgaben für die Ausgestaltung des nationalen Rechts vor.

⁸⁴ EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 64; Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 24.

Schutz gemäß der Richtlinie [2011/95] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstin-stanzlichen Gericht **beurteilt** wird.“⁸⁵

Art. 46 AsylVerf-RL **regelt nicht ausdrücklich**, ob das befasste Gericht **eigene Sachverhaltsermittlungen durchführen** können muss. Hinsichtlich des Zugangs zu Länderinformationen i. S. v. Art. 10 Abs. 3 Buchst. b AsylVerf-RL bestimmt Art. 10 Abs. 4 AsylVerf-RL, dass Gerichte über die Asylbehörde, den Antragsteller oder „auf sonstige Weise“ Zugang zu solchen Informationen haben müssen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe – nämlich die Gewährung effektiven Rechtsschutzes – benötigen.⁸⁶ Insofern ist fraglich, ob eine nationale Regelung, die vorsieht, dass das Gericht nur von den Parteien beigebrachte Informationen berücksichtigt, das Erfordernis effektiven Rechtsschutzes hinreichend gewährleistet (dazu sogleich Ziff. 4.2.1.2.).

4.2.1.2. Rechtsprechung zur Auslegung von Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL im Einklang mit dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 Abs. 1 GRCh dahingehend auszulegen, dass die Mitgliedstaaten ihr nationales Recht so ausgestalten müssen, dass die Behandlung der von dieser Bestimmung erfassten Rechtsbehelfe eine **umfassende Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte durch das Gericht** umfasst, die ihm eine Beurteilung des Einzelfalls **anhand des aktuellen Standes** ermöglichen.⁸⁷ Das jeweilige Gericht hat dabei sowohl die Gesichtspunkte zu prüfen, die die Asylbehörde berücksichtigt hat oder hätte berücksichtigen müssen, als auch solche, die nach dem Erlass ihrer Entscheidung zutage getreten sind (Ex-nunc-Prüfung).⁸⁸ Die umfassende **Ex-nunc-Beurteilung** ermöglicht es, den **Antrag auf internationalem Schutz vollständig zu bearbeiten**, ohne dass die Akte an die Asylbehörde zurückgesandt zu werden braucht.⁸⁹

85 Hervorhebungen nur hier.

86 Vgl. auch EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 74: „Desgleichen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie, dass auch die nationalen Gerichte Zugang zu allgemeinen Informationen haben müssen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen“.

87 Vgl. zur Ex-nunc-Prüfung: EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 26; Urteil vom 04.10.2024, Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky, Rs. C-406/22, Rn. 87; Urteil vom 13.06.2024, Rs. C-563/22, Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite (Statut de réfugié - Apatride d'origine palestinienne), Rn. 76; Urteil vom 03.03.2022, Rs. C-349/20, Secretary of State for the Home Department (Statut de réfugié d'un apatride d'origine palestinienne), Rn. 54 f.

88 Vgl. EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 27 f.; Urteil vom 04.10.2024, Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky, Rs. C-406/22, Rn. 78, 88 f.; siehe auch EASO, Richterliche Analyse, Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, [EASO-Publikation](#) zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte, S. 144 f.

89 Vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018, Rs. C-585/16, Alheto, Rn. 112 ff. Der EuGH hat wiederholt entschieden, dass dies der Zielsetzung der Asylverfahrensrichtlinie diene, Anträge so rasch wie möglich zu behandeln, vgl. ErwG 18 AsylVerf-RL. Folglich entspreche eine nationale Regelung, nach der die Rechtssache zur neuerlichen Tatsachenwürdigung an die Behörde zurückverwiesen werde, nicht den Anforderungen aus Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL, vgl. EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 27, 34 ff. Dies berücksichtigt Thym, Migration und Asyl im Koalitionsvertrag, Verfassungsblog vom 22.04.2025, bei seinem Vorschlag, gerichtliche Rechtsbehelfe auf Rechtsfragen zu beschränken, anscheinend nicht.

Auf dieser Grundlage hat der EuGH in der Rs. C-283/24 (Barouk) entschieden, dass ein Gericht nach nationalem Recht in der Lage sein muss, die **Angaben zu beschaffen**, die es **für relevant oder erforderlich hält**, um eine Beurteilung des Einzelfalls anhand des aktuellen Standes vorzunehmen.⁹⁰ In der Rechtssache ging es um die Befugnis des Gerichts, eine medizinische Untersuchung anzuordnen. Eine solche Befugnis ist in der AsylVerf-RL nur für Asylbehörden vorgesehen, vgl. Art. 18 AsylVerf-RL. Der EuGH leitete aber aus Art. 47 GRCh und der Pflicht zu einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung gemäß Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes (s. Ziff. 4.1.) ab, dass das betreffende Gericht die medizinische Untersuchung jedenfalls dann anordnen können muss, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein traumatisierendes Ereignis insbesondere im Herkunftsland vorliegen. Die Anordnungsbefugnis müsse aber auch allgemein dann bestehen, wenn sich nach der Einschätzung des Gerichts der Rückgriff auf eine solche Untersuchung als erforderlich oder relevant erweist, um das tatsächliche Bedürfnis nach internationalem Schutz dieses Antragstellers zu beurteilen.⁹¹ **Nationale Vorschriften**, die einer solchen **Informationsbeschaffung** durch das Gericht **entgegenstünden**, müssen **unangewendet bleiben**.⁹²

Der EuGH hat außerdem in der verb. Rs. C-758/24, C-759/24 (Alace) hinsichtlich sicherer Herkunftsstaaten entschieden, dass ein befasstes Gericht nicht nur aufgrund der Akten und der im Verfahren gemachten Angaben prüfen muss, ob die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat gegeben sind.⁹³ Vielmehr impliziere das **Wirksamkeitsfordernis gerichtlichen Rechtsschutzes**, dass das Gericht die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat prüfen kann,

„indem es andere Informationen berücksichtigt, die es **gegebenenfalls selbst eingeholt hat**, und zwar unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Quellen oder aus Quellen stammen, deren Vorlage es von einer der Parteien des bei ihm anhängigen Rechtsstreits verlangt hat, sofern zum einen das Gericht sich von der Zuverlässigkeit dieser Informationen überzeugt hat und zum anderen diese Parteien gemäß dem Grundsatz des kontradiktitorischen Verfahrens Gelegenheit haben, zu diesen Informationen Stellung zu nehmen.“⁹⁴

90 EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 39.

91 EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 33, 37 f.

92 EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 41. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind sowohl Art. 47 GRCh als auch Art. 46 AsylVerf-RL unmittelbar anwendbar und verleihen dem Einzelnen Rechte, vgl. ebenda, Rn. 25.

93 Vgl. EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 66, 68; Urteil vom 04.10.2024, Rs. C-406/22, Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky, Rn. 98.

94 EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 86 (Hervorhebungen nur hier).

Nach der Auslegung von Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL durch den EuGH müssen einem nationalen Gericht folglich – jedenfalls hinsichtlich der allgemeinen Lage im Herkunftsland und des Gesundheitszustands des Antragstellers⁹⁵ – **eigene Informationsbeschaffungsbefugnisse** zustehen.⁹⁶

4.2.1.3. Rechtsprechung zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen des internationalen Schutzes

Die Rechtsprechung des EuGH zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen des internationalen Schutzes spricht auch hinsichtlich des gerichtlichen Asylverfahrens für eine Differenzierung zwischen individuellen, vom Antragsteller darzulegenden Umständen und allgemeinen Informationen zum Zielstaat, die die Gerichte amtsweig berücksichtigen.

Im Folgenden werden beispielhafte Fälle für Beibringungspflichten der Antragsteller und ergänzende Ermittlungsbefugnisse der Gerichte aufgeführt.

So hat der EuGH bspw. hinsichtlich des Verfolgungsgrundes der Religion aus Art. 10 Abs. 1 Buchst. b Anerkennungs-RL entschieden, dass es dem Antragsteller obliege, seine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft durch Anhaltspunkte zu substantiiieren.⁹⁷

Demgegenüber hat der EuGH zu der Frage, ob dem Antragsteller i. S. v. Art. 15 Buchst. c Anerkennungs-RL eine ernsthafte individuelle Bedrohung durch einen Konflikt im Herkunftsstaat drohe, entschieden, dass es Sache des mit einem Rechtsbehelf befassten Gerichts sei, zu bewerten, ob der Grad willkürlicher Gewalt so hoch ist, dass der Tatbestand aus Art. 15 Buchst. c Anerkennungs-RL erfüllt ist.⁹⁸ Die den subsidiären Schutz beantragende Person muss nicht beweisen, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Situation spezifisch betroffen ist.⁹⁹ Vielmehr habe das **Gericht** nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. a Anerkennungs-RL „alle“ **mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen**, die **zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind**, zu berücksichtigen. Dazu zählen die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte, die Dauer des Konflikts, das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit

95 Die Schlussanträge des Generalanwalts (GA) Sánchez-Bordona deuteten darauf hin, dass auch weitere gerichtliche Beweisanordnungen zur Verwirklichung des Wirksamkeitserfordernis effektiven Rechtsschutzes unionsrechtlich geboten sein könnten, vgl. GA Sánchez-Bordona, Schlussanträge zu EuGH, Rs. C-348/16, 06.04.2017, Sacko, Rn. 53 ff.

96 Je nach Sachverhalt und Qualität des vorgesetzten behördlichen Verfahrens kann es im jeweiligen Einzelfall auch zulässig sein, wenn das Gericht zur Sachverhaltsfeststellung nur die Verwaltungsakte heranzieht oder zusätzlich eine gerichtliche Anhörung durchführt, vgl. EuGH, Urteil vom 26.07.2017, Rs. C-348/16, Sacko, Rn. 46 ff.

97 EuGH, Urteil vom 04.10.2018, Rs. C-56/17, Fathi, Rn. 90.

98 EuGH, Urteil vom 10.06.2021, Rs. C-901/19, Bundesrepublik Deutschland, Rn. 28.

99 EuGH, Urteil vom 10.06.2021, Rs. C-901/19, Bundesrepublik Deutschland, Rn. 27. Allerdings muss der vom Gericht festzustellende Grad willkürlicher Gewalt umso geringer sein, je mehr der Antragsteller belegen kann, aufgrund seiner persönlichen Situation spezifisch betroffen zu sein, vgl. EuGH, Urteil vom 17.02.2009, Rs. C-465/07, Elgafaji, Rn. 39.

Absicht erfolgt.¹⁰⁰ Der Wortlaut von Art. 4 Abs. 3 Buchst. a Anerkennungs-RL legt nahe, dass das Gericht bezüglich der Würdigung der willkürlichen Gewalt i. S. v. Art. 15 Buchst. c Anerkennungs-RL – ebenso wie die Asylbehörde – eine Ermittlungsaufgabe hat (Ziff. 4.1.1.1.). Denn nach dem Wortlaut der Bestimmung sind „alle relevanten“ Umstände zu berücksichtigen (nicht nur die vom Antragsteller oder der Asylbehörde vorgelegten Informationen). Entsprechend ging auch der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen, auf die das Urteil ausdrücklich Bezug nimmt, davon aus, dass die relevanten Daten zur Würdigung der willkürlichen Gewalt von den nationalen Behörden „erhoben“ werden.¹⁰¹ Dies wiederum entspricht der Rechtsprechung des EGMR, auf die der Generalanwalt verweist.¹⁰² Der EGMR hat entschieden, dass das Vorliegen einer Gefahr in erster Linie anhand der Tatsachen zu beurteilen sei, die dem Staat zum Zeitpunkt der Aufenthaltsbeendigung bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Der Staat sei daher verpflichtet, nicht nur die vom Antragsteller vorgelegten Beweise zu berücksichtigen, sondern auch alle anderen Tatsachen, die für den zu prüfenden Fall relevant sind.¹⁰³

Der EuGH hat diese Ansicht jedenfalls im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 15 Buchst. b Anerkennungs-RL bestätigt. Danach zählen zu den ernsthaften Schäden, die zur Zuerkennung subsidiären Schutzes führen können, auch drohende Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland. Der EuGH hat entschieden, dass es **den Gerichten bei Antragstellern mit schwerwiegenden physischen oder psychischen Erkrankungen obliege, im Licht aller aktuellen und relevanten Informationen, insbesondere der Berichte internationaler Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte befassen, zu prüfen**, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland der Gefahr ausgesetzt sein könnte, dass ihm eine angemessene Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden der von den Behörden dieses Landes verübten Folterhandlungen vorsätzlich verwehrt wird.¹⁰⁴ Die Gerichte müssen also zunächst „alle aktuellen und relevanten Informationen“ ermitteln und dann ihrer Prüfung zugrunde legen. Hinsichtlich des Ausschlussgrundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Anerkennungs-RL (bestehender Schutz durch eine Organisation der Vereinten Nationen) hat der EuGH demgegenüber ebenfalls entschieden, dass das Gericht „alle“ **maßgeblichen Umstände des fraglichen Sachverhalts** berücksichtigen muss, einschließlich Erklärungen oder Praktiken drittstaatlicher Behörden.¹⁰⁵

100 EuGH, Urteil vom 10.06.2021, Rs. C-901/19, Bundesrepublik Deutschland, Rn. 42 f.

101 GA Pikamäe, Schlussanträge zu EuGH, Rs. C-901/19, Bundesrepublik Deutschland, Rn. 59.

102 Ebenda. Rn. 58. Der GA verwies hinsichtlich der für die Würdigung der willkürlichen Gewalt zu berücksichtigenden Kriterien auf EGMR, Sufi und Emi/Vereinigtes Königreich, Urteil vom 28.06.2021 - 8319/07 und 11449/07, Rn. 241, wo der EGMR seinerseits auf ein nationales Urteil verweist, in dem die nationale Lage im Zielstaat amtswegig anhand objektiver Länderinformationen bewertet wird. Vgl. auch: EASO, Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), [Eine richterliche Analyse](#), 2014, S. 31 f.

103 EGMR, J.K. u. a./Schweden, Urteil vom 23.08.2016 - 59166/12, Rn. 87.

104 EuGH, Urteil vom 24.04.2018, Rs. C-353/16, MP (Subsidiärer Schutz eines Opfers früherer Folterungen), Rn. 57.

105 Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Januar 2021, Rs. C-507/19, Bundesrepublik Deutschland (Statut de réfugié d'un apatride d'origine palestinienne), Rn. 59, 62.

4.2.2. Ab 2026 geltende Vorgaben

In der Asylverfahrensverordnung ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Art. 67 Asyl-Verf-VO verankert. Obwohl es sich bei Art. 67 AsylVerf-VO um Verordnungsrecht handelt (das grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht bedarf), sind in der Norm Anforderungen enthalten, die die Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Rechtsordnung verankern müssen.¹⁰⁶

Art. 67 Abs. 3 AsylVerf-VO unterscheidet sich nur hinsichtlich der Formulierung, nicht aber hinsichtlich des Inhalts von Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL. Die Vorschrift lautet:

„Ein wirksamer Rechtsbehelf gemäß [...] sieht eine umfassende Ex-nunc-Prüfung zumindest vor einem erinstanzlichen Gericht vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der [Anerkennungsverordnung] beurteilt wird.“

4.2.3. Zwischenergebnis zum gerichtlichen Verfahren

Aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL lässt sich ableiten, dass den Gerichten **bestimmte Ermittlungsbefugnisse** zustehen müssen, um die Wirksamkeit des in Art. 46 Abs. 1 AsylVerf-RL i. V. m. Art. 47 Abs. 1 GRCh verankerten effektiven Rechtschutzes gegen bestimmte asylbehördliche Entscheidungen zu gewährleisten. Aus den Urteilen des EuGH ergibt sich, dass die Gerichte, wenn sie dies zur Antragsprüfung für erforderlich halten, befugt sein müssen, eine **medizinische Untersuchung** des Antragstellers anzurufen. Die Gerichte müssen zudem **aktuelle und relevante allgemeine Informationen** über das **Herkunftsland** oder über sonstige für die Antragsprüfung **relevante Drittländer von Amts wegen** berücksichtigen (s. auch Ziff. 4.2.1.3.). Das Wirksamkeitserfordernis gerichtlichen Rechtsschutzes impliziert, dass Gerichte diese Informationen **selbst einholen** können müssen – entweder aus öffentlichen Quellen oder aus Quellen, deren Vorlage sie von einer der Parteien verlangen.

Die Rechtsprechung zu Art. 46 AsylVerf-RL dürfte sich – angesichts der Inhaltsgleichheit – auf Art. 67 AsylVerf-VO übertragen lassen.

Diese Rechtsprechung steht zudem im Einklang mit der Systematik von Art. 4 Anerkennungs-RL und Art. 4 Anerkennungs-VO, wonach die Antragsteller zwar verpflichtet werden können bzw. verpflichtet sind, individuelle Merkmale und Fluchtgründe vorzutragen. Die befassten Behörden müssen indes u. a. alle mit dem Herkunftsland verbundenen allgemeinen Tatsachen berücksichtigen, ohne dass der Antragssteller diese vortragen muss. Die Entscheidungen des EuGH stehen zudem im Einklang mit seiner Rechtsprechung zu Art. 4 und 19 Abs. 2 GRCh (s. Ziff. 4.3.1.) und der **Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK**, wonach die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Herkunftsstaat anhand der – vom Antragsteller vorzutragenden – individuellen Umstände auf der einen Seite und der – amtsweig zu berücksichtigenden –

¹⁰⁶ Vgl. zu solchen „hinkenden Verordnungen“ etwa Gundel, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, Art. 288 AEUV, Rn. 16.

generellen Situation im Herkunftsland auf der anderen Seite bestimmt wird (s. Ziff. 3.2.1.).¹⁰⁷ Der EuGH hat eine Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR ausdrücklich betont.¹⁰⁸

Sofern im unionsrechtlich zulässigen Rahmen Beibringungspflichten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren normiert werden,¹⁰⁹ müssen diese die unionsrechtlichen Vorgaben zu gerichtlichen Ermittlungsbefugnissen – insbesondere zur allgemeinen Lage im Herkunftsland und sonstigen für die Antragsprüfung relevanten Drittländern – unberührt lassen.¹¹⁰ Nationale Regelungen, die die unionsrechtlich vorgesehenen gerichtlichen Befugnisse im Rechtsbehelfsverfahren ausschließen, müssen von den nationalen Gerichten so weit wie möglich im Einklang mit den unionsrechtlichen Erfordernissen ausgelegt werden oder müssen, falls sich eine solche unionsrechtskonforme Auslegung als unmöglich erweisen sollte, bei der Anwendung des Unionsrechts außer Acht gelassen werden, soweit diese nationalen Normen ein Hindernis für die volle Wirksamkeit von Unionsnormen mit unmittelbarer Wirkung bilden.¹¹¹

Wie unter Ziff. 4.2.1.1. dargestellt, gelten für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Dublin-Verfahren die Vorgaben aus Art. 27 Dublin-III-VO bzw. zukünftig aus Art. 43 AMM-VO¹¹². Art. 27 Dublin-III-VO garantiert das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht. Nach ErwG 19 Dublin-III-VO soll dieser Rechtsbehelf nicht nur die Überprüfung der Verordnungsanwendung, sondern auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird.¹¹³ Hierfür müssen die Gerichte jedenfalls diejenigen Befugnisse zur Würdigung der Lage im zuständigen Staat haben, die der EuGH aus dem impliziten Refoulement-Verbot gemäß Art. 4 GRCh (Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenen Behandlung) abgeleitet hat (dazu sogleich Ziff. 4.3.1.).

107 Vgl. EGMR, F.G./Schweden, Urteil vom 23.03.2016 - 43611/11, Rn. 125 ff.

108 EuGH, Urteil vom 17.02.2009, Rs. C-465/07, Elgafaji, Rn. 44.

109 Vgl. die Hinweise auf solche Ansätze in anderen Mitgliedstaaten bei Thym, Migration und Asyl im Koalitionsvertrag, Verfassungsblog vom 22.04.2025; EASO, Richterliche Analyse, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, [EASO-Publikation](#) zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte, 2018, S. 29 ff.

110 EASO, Richterliche Analyse, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, [EASO-Publikation](#) zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte, 2018, S. 143. Vgl. auch Thym, Migration und Asyl im Koalitionsvertrag, Verfassungsblog vom 22.04.2025, der von einer „Mischform“ spricht (dazu schon Ziff. 3.3.).

111 Vgl. EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 63; Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 41 f.

112 Art. 43 Abs. 1 UAbs. 1 AMM-VO sieht – anders als Art. 27 Dublin-III-VO – eine Beschränkung des Umfangs des Rechtsbehelfs auf menschenrechtswidrige Umstände im Zielstaat und bestimmte Aspekte der Anwendung der AMM-VO vor.

113 Vgl. EuGH, Urteil vom 02.04.2019, verb. Rs. C-582/17 und C-583/17, H., Rn. 39 m. w. N. aus der Rechtsprechung.

4.3. Vorgaben der EU-Grundrechtecharta

Auch aus den Vorschriften der Grundrechtecharta, insbesondere Art. 4 bzw. Art. 19 GRCh (Ziff. 4.3.1.), Art. 18 GRCh (Ziff. 4.3.2.) und Art. 47 GRCh (Ziff. 4.3.3.) können sich Vorgaben für die Sachverhaltsfeststellung im behördlichen und gerichtlichen Asylverfahren ergeben. Diese sind bei der Umsetzung und Anwendung des EU-Sekundärrechts nach dem Gebot der **grundrechtskonformen Auslegung** zu beachten.¹¹⁴

4.3.1. Refoulement-Schutz nach Art. 4 und Art. 19 GRCh

4.3.1.1. Einführung

Der EuGH hat eine mit der EGMR-Rechtsprechung zu den impliziten Refoulement-Verboten aus Art. 2, 3 EMRK (s. Ziff. 3.2.) vergleichbare Judikatur zu **Art. 4 GRCh** und **Art. 19 GRCh** entwickelt. Art. 4 GRCh ist wortgleich mit Art. 3 EMRK und normiert das Verbot der Folter, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung oder Behandlung. Art. 19 Abs. 2 GRCh verbürgt den Grundsatz der Nichtzurückweisung ausdrücklich. Danach darf keine Aufenthaltsbeendigung in einen Staat stattfinden, in dem für die betroffene Person das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.¹¹⁵ Der Normgehalt von Art. 19 Abs. 2 GRCh entspricht damit der Auslegung von Art. 3 EMRK als implizites Refoulement-Verbot durch den EGMR. Deshalb ist nach der Rechtsprechung des EuGH sowohl bei der Auslegung von Art. 4 GRCh als auch bei der Auslegung von Art. 19 Abs. 2 GRCh die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zu berücksichtigen.¹¹⁶ Das unionale Sekundärrecht ist wiederum unter Beachtung von Art. 4, 19 Abs. 2 GRCh auszulegen und anzuwenden.¹¹⁷

4.3.1.2. Abschiebungen in Drittstaaten

In der bereits unter Ziff. 4.2.1.2. genannten Rs. C-353/16 (MP) legte der EuGH Art. 15 Abs. 1 Buchst. b Anerkennungs-RL unter Beachtung von Art. 4, 19 Abs. 2 GRCh und unter Berücksichtigung der einschlägigen EGMR-Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK aus.¹¹⁸ Er kam zu dem Ergebnis, dass die befassten Behörden – einschließlich Gerichte – nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. b Anerkennungs-RL verpflichtet seien, bei schwerer physischer oder psychischer Erkrankung des

¹¹⁴ Vgl. nur EuGH, Urteil vom 21.01.2021, Rs. C-507/19, XT, Rn. 39; Urteil vom 16.02.2017, Rs. C-578/16 PPU, C.K. u.a., Rn. 59; Urteil vom 06.10.2015, Rs. C-362/14, Schrems 1, Rn. 38; Urteil vom 21.12.2011, verb. Rs. C-411/10 und C-493/10 N.S. u.a., Rn. 77.

¹¹⁵ Zum Verhältnis von Art. 19 Abs. 2 und Art. 4 GRCh, vgl. Lührs, Überstellungsschutz und gegenseitiges Vertrauen, 1. Aufl. 2021, S. 152 ff. und Rung, Grundrechtsschutz in der Europäischen Strafkooperation, 1. Aufl. 2019, S. 429 ff.

¹¹⁶ Vgl. nur EuGH, Urteil vom 16.02.2017, Rs. C-578/16 PPU, C.K. u.a., Rn. 68 und Urteil vom 18.12.2014, Rs. C-562/13, Abdida, Rn. 47.

¹¹⁷ Vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2018, Rs. C-353/16, MP (Subsidiärer Schutz eines Opfers früherer Folterungen), Rn. 36.

¹¹⁸ Vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2018, Rs. C-353/16, MP (Subsidiärer Schutz eines Opfers früherer Folterungen), Rn. 41 ff. Vgl. aber ebenda, Rn. 45 ff., zu den über Art. 4, Art. 19 Abs. 2 GRCh hinausgehenden Anforderungen an die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Antragstellers die mögliche vorsätzliche Enthaltung von **Gesundheitsversorgung im Herkunftsstaat** im Licht **aller aktuellen und relevanten Informationen**, insbesondere der Berichte internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aus dem Bereich Menschenrechtsschutz, zu prüfen (s. schon Ziff. 4.2.1.2.).¹¹⁹

4.3.1.3. Überstellungen in andere Mitgliedstaaten

Der EuGH hat mehrfach zu Überstellungshindernissen gemäß Art. 4 GRCh im Rahmen der Dublin-Verordnungen geurteilt.¹²⁰

Er entschied in der verbundenen Rs. C-411/10 und C-493/10 (N. S. u.a.), dass Art. 4 GRCh dahin auszulegen sei,

„dass es den Mitgliedstaaten **einschließlich der nationalen Gerichte obliegt**, einen Asylbewerber **nicht** an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der [Dublin-II-VO¹²¹] **zu überstellen**, wenn **ihnen nicht unbekannt sein kann**, dass die **systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen** für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden“.¹²²

Der EuGH verwies hinsichtlich der in Rede stehenden Verhältnisse in Griechenland auf die Feststellungen des EGMR-Urteils im Fall M.S.S. gegen Griechenland und Belgien (s. Ziff. 3.2.2).¹²³ Die Mitgliedstaaten seien etwa durch Berichte von internationalen NGOs, Schreiben des UN-Flüchtlingskommisariats, aber auch Berichte der Kommission in der Lage gewesen, „**sich ein Bild** über das Funktionieren des Asylsystems im zuständigen Mitgliedstaat **zu machen**, das die Bewertung solcher Risiken ermöglicht“.¹²⁴

Zur grundrechtskonformen Auslegung der Asylverfahrens-RL und der Dublin-III-VO mit Blick auf potenziell menschenrechtswidrige Umstände in einem anderen Mitgliedstaat entschied der EuGH:

„Insoweit ist das mit einem Rechtsbehelf [...] befasste Gericht in dem Fall, dass es **über Angaben** verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines solchen Risikos

¹¹⁹ EuGH, Urteil vom 24.04.2018, Rs. C-353/16, MP (Subsidiärer Schutz eines Opfers früherer Folterungen), Rn. 57.

¹²⁰ Vgl. zu Dublin-Verfahren auch: Dörr, Zum geplanten Wechsel vom Amtsermittlungs- zum Bebringungsgrund- satz im Asylrecht, Verfassungsblog vom 13.05.2025.

¹²¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist ([Dublin-II-VO](#)), ABl. L 50, S. 1.

¹²² EuGH, Urteil vom 21.12.2011, verb. Rs. C-411/10 und C-493/10, N.S. u.a., Rn. 106.

¹²³ Ebenda, Rn. 87 ff.

¹²⁴ Ebenda, Rn. 90 f.

vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte **zu würdigen**, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen“.¹²⁵

Der EuGH begründet diese gerichtliche Pflicht, der Sachverhaltswürdigung objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben zugrunde zu legen, mit dem allgemeinen und absoluten Charakter¹²⁶ des Verbots in Art. 4 GRCh, das eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist und ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbietet.¹²⁷ Hinsichtlich der objektiven, zuverlässigen, genauen und gebührend aktualisierten Angaben, die nationale Stellen ihrer Würdigung zugrunde zu legen haben, verweist der EuGH auf **Entscheidungen internationaler Gerichte** wie Urteile des EGMR, Entscheidungen von nationalen Gerichten sowie Entscheidungen, **Berichte und andere Schriftstücke von Organen des Europarats** oder aus dem **System der Vereinten Nationen**.¹²⁸

4.3.1.4. Zusammenfassung

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass mitgliedstaatliche Asylbehörden und Gerichte jedenfalls dann, wenn die betroffene Person substantiierte Angaben zur Gefahr einer gegen Art. 4 GRCh verstößenden Behandlung im Zielstaat gemacht hat, verpflichtet sind, diese Angaben auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben zu würdigen. Zu diesen vom Gericht amtswegig zu berücksichtigenden Angaben zählen nationale und internationale Gerichtsentscheidungen sowie Dokumente des Europarates und der Vereinten Nationen, aber auch Berichte von internationalen NGOs.

125 EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Rs. C-163/17, Jawo, Rn. 90 (Hervorhebungen nur hier); Urteil vom 19.03.2019, verb. Rs. C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Ibrahim, Rn. 88. Vergleichbar entschied der EuGH bspw. in einem Fall, in dem sich die betroffene Person gegen eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls wegen einer Verletzung des Wesensgehalts von Art. 47 Abs. 2 GRCh (Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht) wehrte, vgl. EuGH, Urteil vom 25.07.2019, Rs. C-216/18 PPU, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), Rn. 60 f.

126 Dies bedeutet, dass das Verbot unabhängig vom Verhalten der Betroffenen Person gilt und nicht eingeschränkt werden darf. Vgl. etwa EuGH, Urteil vom 5. April 2016, verb. Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi und Căldăraru, Rn. 85 ff.

127 EuGH, Urteil vom 19.03.2019, verb. Rs. C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Ibrahim, Rn. 87. Hieraus folgt, dass der Schutzstandard nicht von der Art der Aufenthaltsbeendigung abhängt, sondern bspw. ebenso in Auslieferungsfällen gilt. Vgl. EuGH, Urteil vom 18.06.2024, Rs. C-352/22, A., Rn. 62 f. m. w. N.: „Folglich muss sich der ersuchte Mitgliedstaat, wenn sich die [...] betroffene Person auf ein ernsthaftes Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung [...] beruft, [...] vergewissern, dass [die Auslieferung] die in Art. 19 Abs. 2 der Charta verbürgten Rechte nicht beeinträchtigen wird [...].“

128 Vgl. nur: EuGH, Urteil vom 18.06.2024, Rs. C-352/22, A, Rn. 63; Urteil vom 02.04.2020, Rs. C-897/19 PPU, Ruska Federacija, Rn. 65; Urteil vom 06.09.2016, Rs. C-182/15, Petruhhin, Rn. 59; Urteil vom 05.04.2016, verb. Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi und Căldăraru, Rn. 89. Im Urteil vom Urteil vom 25.07.2019, Rs. C-216/18 PPU, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), Rn. 61, nannte der EuGH hinsichtlich systemischen Rechtsstaatsdefiziten in einem Mitgliedstaat zusätzlich die Informationen aus einem begründeten Vorschlag der Kommission i. S. v. Art. 7 Abs. 1 EUV.

Im Urteil zu den verbundenen Rs. C-411/10 und C-493/10 (N. S. u.a.) deutet sich darüber hinaus an, dass das Bestehen menschenrechtswidriger Umstände i. S. v. Art. 4 GRCh in einem Zielstaat derart allgemein bekannt sein kann, dass die nationalen Stellen die Gefahr einer Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 19 Abs. 2 GRCh auch dann berücksichtigen müssen, wenn der Antragsteller hierzu gar nichts vorgetragen hat.

Die aus der EuGH-Rechtsprechung folgende Pflicht zur **amtswegigen Berücksichtigung von allgemeinen Informationen über die Lage im Zielstaat** im Rahmen von Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 GRCh dürfte im Wesentlichen mit der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 2, 3 EMRK übereinstimmen (s. Ziff. 3.2.1.).

4.3.2. Recht auf Asyl und GFK-Gewährleistungen (Art. 18 GRCh)

Art. 18 GRCh bestimmt, dass das Recht auf Asyl **nach Maßgabe der GFK** sowie des AEUV und des Vertrags über die EU (EUV) gewährleistet wird.

Die EU ist zwar nicht selbst Vertragspartei der GFK. Ihre Vorgaben werden aber gem. Art. 18 GRCh (und Art. 78 Abs. 1 AEUV) in das EU-Recht inkorporiert.¹²⁹ Im Einklang mit der Auslegung des Refoulement-Verbots aus Art. 33 GFK (siehe Ziff. 3.1.) wird auch Art. 18 GRCh eine verfahrensrechtliche Dimension zugeschrieben. Nach Ansicht im Schrifttum beinhaltet Art. 18 GRCh das Recht auf ein faires, ausreichendes Verfahren zur Feststellung der Berechtigung auf Asyl nach rechtsstaatlichen Grundsätzen.¹³⁰ Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, „dass Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, das in dieser Vorschrift [Art. 18 GRCh] verbürgte Recht auch tatsächlich in Anspruch nehmen können.“¹³¹ Den Antragstellern dürfe „die **tatsächliche Inanspruchnahme** ihres in Art. 18 der Charta verbürgten Rechts, bei [einem] Mitgliedstaat um Asyl anzusuchen,“ **nicht vorenthalten** werden.¹³² Eine Ausgestaltung des Asylverfahrens, die Asylgesuche praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, dürfte mit Art. 18 GRCh unvereinbar sein. Inwieweit hieraus Vorgaben für die Verteilung von Beibringungspflichten des Antragstellers und Amtsermittlungspflichten nationaler Stellen resultieren, ist – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung des EuGH nicht geklärt.

Es entspricht aber der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass insbesondere die Anerkenntungsrichtlinie, aber auch die Asylverfahrensrichtlinie¹³³ unter Beachtung der GFK auszulegen

129 Rossi, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 18 GRCh Rn. 2.

130 Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 18 GRCh Rn. 14; Jochum, in: Stern/Sachs, Europäische Grundrechte-Charta, 1. Aufl. 2016, Art. 18 GRCh Rn. 22; Klatt, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 18 GRCh Rn. 9.

131 EuGH, Urteil vom 18.06.2024, Rs. C-352/22, Generalstaatsanwaltschaft Hamm (Demande d'extradition d'un réfugié vers la Turquie), Rn. 56 f.

132 EuGH, Urteil vom 22.06.2023, Rs. C-823/21, Kommission/ Ungarn (Déclaration d'intention préalable à une demande d'asile), Rn. 52 (Hervorhebungen nur hier).

133 Vgl. EuGH, Urteil vom 11.06.2024, Rs. C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Femmes s'identifiant à la valeur de l'égalité entre les sexes), Rn. 60 f.

sind.¹³⁴ In diesem Zusammenhang sind nach Rechtsprechung des EuGH die vom UNHCR herausgegebenen Dokumente besonders relevant.¹³⁵ Vor diesem Hintergrund könnte für der Frage der Ausgestaltung des Asylverfahrens insbesondere die vom UNHCR aus Art. 33 GFK abgeleitete gemeinsame Pflicht des Antragstellers und der Behörde zur Sachverhaltsfeststellung („*shared duty of fact-finding*“, siehe Ziff. 3.1.) bei der Auslegung von Art. 4 Anerkennungs-RL bzw. Art. 4 Anerkennungs-VO eine Rolle spielen.

4.3.3. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren (Art. 47, 41 GRCh)

Art. 47 GRCh verankert in Abs. 1 das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (s. schon Ziff. 4.2.1.). Art. 47 Abs. 1 GRCh entspricht Art. 13 EMRK (s. Ziff. 3.2.2.), gewährt aber umfassenderen Schutz, da ausdrücklich ein *gerichtlicher* Rechtsbehelf garantiert ist.¹³⁶ Art. 47 Abs. 2 GRCh verankert das Recht auf ein faires Verfahren. Die Norm entspricht Art. 6 Abs. 2 EMRK (s. Ziff. 3.2.), hat aber einen weiteren Anwendungsbereich, da sie nicht auf zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen beschränkt ist.¹³⁷ Allerdings gilt Art. 47 Abs. 2 GRCh nur für gerichtliche Verfahren. Für Verwaltungsverfahren, einschließlich mitgliedstaatlicher Asylverfahren, dürften sich Anforderungen an faire Verfahrensgestaltungen aus dem Recht auf gute Verwaltung ergeben.¹³⁸

Art. 47 Abs. 2 GRCh verlangt die Herstellung von Waffen- und Chancengleichheit. Das bedeutet, dass alle Beteiligten in einem Verfahren gleichbehandelt und vor einseitigen Benachteiligungen geschützt werden müssen. Sie sind insbesondere in gleichem Umfang zu informieren und müssen die gleichen Möglichkeiten erhalten, ihre Position darzulegen. Zudem wird im Schrifttum davon ausgegangen, dass eine Fürsorgepflicht im Hinblick auf Beteiligte bestehe, die offenkundig nicht in der Lage sind, ihre Rechte ausreichend wahrzunehmen.¹³⁹ Soweit ersichtlich, hat der

134 Vgl. EuGH, Urteil vom 16.01.2024, Rs. C-621/21, WS, Rn. 37; Urteil vom 14.05.2019, verb. Rs. C-391/16, C-77/17 und C-78/17, M (Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft), Rn. 78; Urteil vom 17.06.2010, Rs. C-31/09, Bolbol, Rn. 38.

135 EuGH, Urteil vom 11.06.2024, Rs. C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Femmes s'identifiant à la valeur de l'égalité entre les sexes), Rn. 60 f.; Urteil vom 16.01.2024, Rs. C-621/21, WS, Rn. 37 f.; Urteil vom 21.01.2021, Rs. C-507/19, XT, Rn. 38 f.

136 Vgl. Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303/17, S. 17 (29).

137 Vgl. Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303/17, S. 17 (30).

138 Vgl. Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 47 Rn. 39. Das Recht auf gute Verwaltung ist ausdrücklich in Art. 41 GRCh normiert und gilt zudem als ungeschriebener allgemeiner Rechtsgrundsatz. Im Schrifttum und jüngeren Entscheidungen des EuGH wird angesichts des Wortlauts von Art. 41 Abs. 1 GRCh, der sich nur auf EU-Stellen bezieht, vertreten, dass die Charta-Bestimmung für mitgliedstaatliche Verfahren nicht gelte, vgl. EuGH, Urteil vom 08.05.2014, Rs. C-604/12, N., Rn. 45 ff.; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 41 GRCh Rn. 9. Allerdings hat der EuGH im Urteil vom 22.11.2012, Rs. C-277/11, M., Rn. 83 ff., Art. 41 GRCh ausdrücklich auf mitgliedstaatliche Asylverfahren angewendet. Der Unionsgesetzgeber geht jedenfalls von einer Bindung der Mitgliedstaaten an den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechts auf gute Verwaltung aus, vgl. ErwG 38 a. E. AsylVerf-VO.

139 Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 47 GRCh Rn. 49 m. w. N.

EuGH aus Art. 47 Abs. 2 GRCh keine Vorgaben für die gerichtliche Sachverhaltsermittlung abgeleitet.

Allerdings hat der EuGH entschieden, dass aus dem Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf aus Art. 47 Abs. 1 GRCh **grundsätzlich keine Pflicht zur umfassenden Prüfung bzw. Ermittlung von Amts wegen** folge.¹⁴⁰ Dementsprechend kann die gerichtliche Kontrolle grundsätzlich durch den Parteivortrag begrenzt sein.¹⁴¹ Eine **Pflicht zur amtsweigen Prüfung** kann aber dann gelten, wenn zwischen den beteiligten Parteien ein systemisches Ungleichgewicht besteht.¹⁴² Ein solches Ungleichgewicht liegt bei Rechtstreitigkeiten zwischen Asylbewerbern und Asylbehörden nahe.¹⁴³ Zudem nehmen Aufklärungspflichten und Kontrolldichte nach Ansicht im Schrifttum mit dem Gewicht der behaupteten Verletzung zu.¹⁴⁴ Schließlich ist das Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf so auszulegen, dass **keine schweren und nicht wiedergutzumachende** Schäden – wie Verletzungen von Art. 4 GRCh, Art. 19 Abs. 2 GRCh – eintreten. Dies könnte dafür sprechen, dass den nationalen Gerichten in Asylverfahren nicht nur nach dem EU-Sekundärrecht (Art. 46 Asyl-Verf-RL, Art. 67 AsylVerf-VO, Ziff. 4.2.) und nach den grundrechtlichen Ermittlungspflichten aus Art. 4, 19 Abs. 2 GRCh (Ziff. 4.3.1.), sondern auch gemäß der eigenständigen grundrechtlichen Gewährleistung aus Art. 47 Abs. 1 GRCh¹⁴⁵ **eigene Informationsbeschaffungsbefugnisse** für den Fall verbleiben müssen, dass sie die jeweiligen Informationen zur Beurteilung des Falls für erforderlich halten.¹⁴⁶

140 EuGH, Urteil vom 14.11.2017, Rs. C-122/16 P, British Airways/ Kommission, Rn. 103, 105; Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 47 GRCh Rn. 46.

141 EuGH, Urteil vom 26.01.2017, Rs. C-644/13 P, Villeroy & Boch/ Kommission, Rn. 71, Urteil vom 19.12.2013, Rs. C-239/11, Siemens/ Kommission, Rn. 335; Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 47 GRCh Rn. 46.

142 EuGH, Urteil vom 04.06.2020, Rs. C-495/19, Kancelaria Medius, Rn. 37, bezüglich des Ungleichgewichts zwischen Gewerbetreibendem und Verbraucher; Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 47 GRCh Rn. 46.

143 So auch: Dörr, Zum geplanten Wechsel vom Amtsermittlungs- zum Beibringungsgrundsatz im Asylrecht, Verfassungsblog vom 13.05.2025.

144 Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 47 GRCh Rn. 46 m. w. N.

145 Art. 47 GRCh kann zur grundrechtskonformen Auslegung des Sekundärrechts herangezogen werden und zudem aus sich heraus eigenständige Wirkung entfalten, vgl. EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-283/24, Barouk, Rn. 25; Urteil vom 04.10.2024, Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky, Rs. C-406/22, Rn. 86.

146 Der EuGH hat entschieden, dass die Garantie aus Art. 47 Abs. 1 GRCh der Verpflichtung aus Art. 46 Abs. 1 Asyl-Verf-RL entspricht, wobei Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL den Umfang dieser Pflicht festlege, vgl. EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 53. Es ist daher unklar, ob der in Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL festlegte Umfang vollständig unionsgrundrechtlich vorgegeben ist oder über die Verbürgung aus Art. 47 Abs. 1 GRCh hinausgeht.

4.4. Ergebnis zu den unionsrechtlichen Vorgaben

Aus dem EU-Recht folgen sowohl für das behördliche als auch das gerichtliche Asylverfahren Vorgaben für das Verhältnis zwischen „Beibringungspflichten“ des Antragstellers und Ermittlungspflichten der nationalen Stellen.

Im **behördlichen Asylverfahren** ist es gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Anerkennungs-RL unionsrechtlich zulässig bzw. künftig gemäß Art. 4 Abs. 1 Anerkennungs-VO obligatorisch, dass **Schutzsichende** zur Antragsbegründung **individuelle Angaben** zu ihrer Person und Fluchtgeschichte machen müssen. Nach aktueller Rechtslage trifft die Asylbehörde gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AsylVerf-RL eine Mitwirkungspflicht bei dieser Antragsbegründung. Sie ist verpflichtet, aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten, um die für den Antrag relevanten individuellen Angaben zu ermitteln und zu ergänzen (s. Ziff. 4.1.1.). In Art. 4 Abs. 1 AsylVerf-VO findet sich diese Bestimmung nicht mehr ausdrücklich. Allerdings ist auch dort von einer Kooperation zwischen Antragsteller und Asylbehörde die Rede. Jedenfalls haben die **Asylbehörden** im Rahmen der Antragsprüfung einen **Ermittlungsauftrag**, der sich auf Informationen über die **allgemeine (Gefährdungs-)Lage im Herkunftsstaat** und ggf. in anderen Drittländern bezieht, soweit dies für die Antragsprüfung relevant ist. Die Behörden müssen zudem die Möglichkeit haben, **Sachverständigenmeinungen** zu bestimmten Fragestellungen einzuhören. Dies folgt aus Art. 4 Anerkennungs-RL, Art. 10 AsylVerf-RL und ab Mitte 2026 aus Art. 34 Abs. 2 AsylVerf-VO, Art. 4 Anerkennungs-VO (s. zum Ganzen Ziff. 4.1.).

Für das **gerichtliche Verfahren** verbürgt Art. 46 AsylVerf-RL bzw. ab Mitte 2026 Art. 67 AsylVerf-VO das Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf. Aus der Rechtsprechung des EuGH folgt, dass Antragsteller zwar verpflichtet sind, individuelle Aspekte wie eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft durch Anhaltspunkte zu substantiiieren (s. Ziff. 4.2.1.3.). Ungeachtet dessen leitet der EuGH aus dem grundrechtlich in Art. 47 Abs. 1 GRCh verbürgten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (s. Ziff. 4.3.3.) und aus der Auslegung von Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes ab, dass Gerichten **eigene Ermittlungsbefugnisse** zustehen müssen. Dies bejahte der EuGH zum einen hinsichtlich der Anordnung einer medizinischen Untersuchung und zum anderen hinsichtlich der Bewertung **der allgemeinen (Gefährdungs-)Lage im Herkunftsland** oder einem Drittstaat, der ggf. ausreichenden Schutz bietet. Das Wirksamkeitserfordernis gerichtlichen Rechtsschutzes impliziere, dass das Gericht neben ihm vorgelegten Informationen auch andere Informationen berücksichtigen kann, die es gegebenenfalls **selbst eingeholt hat** – unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Quellen oder aus Quellen stammen, deren Vorlage es von einer der Parteien verlangt hat (s. Ziff. 4.2.1.2.).¹⁴⁷ Dass Gerichte die allgemeine Lage im Herkunftsstaat oder in einem Drittstaat, der Schutz bieten kann, anhand aller maßgeblichen Umstände bzw. anhand aller mit dem jeweiligen Land verbundenen Tatsachen beurteilen müssen, folgt auch aus der Rechtsprechung zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen des internationalen Schutzes. Zu den relevanten Informationsquellen zählen Erklärungen oder Praktiken drittstaatlicher Behörden sowie Berichte von internationalen Organisationen und NGOs (s. Ziff. 4.2.1.3.).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach dem **EU-Sekundärrecht** sowohl den Asylbehörden als auch den Gerichten im Asylverfahren zum einen die Befugnis zustehen muss,

147 EuGH, Urteil vom 01.08.2025, verb. Rs. C-758/24, C-759/24, Alace, Rn. 86.

bestimmte Sachverständigengutachten einzuholen, sofern sie dies für die Antragsprüfung erforderlich halten. Zum anderen müssen sie befugt sein, allgemeine Informationen über die Lage im Herkunftsland bzw. einem Drittstaat, der Schutz bieten kann, einzuholen.

Entsprechendes ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH zu **Art. 4, Art. 19 Abs. 2 GRCh**: Jedenfalls sofern der Antragsteller Angaben zu einer ihm drohenden Verletzung von Art. 4, Art. 19 Abs. 2 GRCh im Zielstaat macht, sind die **Asylbehörden und Gerichte verpflichtet**, diese Gefahr auf der Grundlage **objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Informationen zu würdigen**. Zu diesen Informationen zählen Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichte sowie Dokumente des Europarates und der Vereinten Nationen. Der EuGH begründet diese Vorgabe mit dem absoluten Schutz, den Art. 4 GRCh und Art. 19 Abs. 2 GRCh gewähren, und mit der Menschenwürdenähe dieser Grundrechte. Seine Rechtsprechung dürfte im Wesentlichen mit der des EGMR zu Art. 2, 3 EMRK übereinstimmen (s. Ziff. 3.2.1.). Sie ist auch bei Rechtsbehelfen gegen Dublin-Entscheidungen nach Art. 27 Dublin-III-VO bzw. Art. 43 AMM-VO zu beachten. Ob sich darüber hinaus aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren aus Art. 47 GRCh (s. Ziff. 4.3.3.) oder aus dem Recht auf Asyl gemäß Art. 18 GRCh (s. Ziff. 4.3.2.) eigenständige Vorgaben zum gebotenen Umfang von Amtsermittlungsbefugnissen im Asylverfahren ergeben, ist – soweit ersichtlich – durch die Rechtsprechung des EuGH nicht geklärt. Es ist zu beachten, dass Art. 18 GRCh und Art. 78 AEUV die Vorgaben der GFK in Unionsrecht inkorporieren. Der EuGH zieht daher zur Auslegung des Sekundärrechts im Asylbereich auch Materialien des UNHCR heran. Insofern könnte die aus Art. 33 GFK abgeleitete „*shared duty of fact-finding*“ Relevanz für die Auslegung des EU-Rechts erlangen (s. dazu Ziff. 3.1.).

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die aus der Anerkennungsrichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie folgenden Maßgaben EU-grundrechtskonform in ihr nationales Recht umzusetzen. Ob dies – wie aktuell in Deutschland – im Wege eines Amtsermittlungsgrundsatzes erfolgt, der durch Mitwirkungspflichten des Schutzsuchenden eingeschränkt ist, oder im Wege eines Beibringungsgrundsatzes, der durch Ermittlungsbefugnisse der nationalen Stellen eingeschränkt ist, dürfte aus unionsrechtlicher Sicht unerheblich sein.¹⁴⁸ Eine **gänzliche Abschaffung von Amtsermittlungsbefugnissen** bzw. eine **Einschränkung**, die dazu führt, dass insbesondere **die allgemeine Gefährdungslage in Zielstaaten** nicht mehr von Amts wegen ermittelt werden kann, **stünde indes nicht im Einklang mit dem EU-Recht**.¹⁴⁹ Sobald die Anerkennungsverordnung und die Asylverfahrensverordnung das aktuelle Richtlinienrecht ersetzen, entfallen die Regelungen zum behördlichen Asylverfahren unmittelbare Geltung. Entgegenstehende nationale Regelungen sind dann unzulässig. Die mit Art. 46 AsylVerf-RL übereinstimmenden Vorgaben für einen effektiven

148 Sowohl im Beitrag von Kluth, Sondierte Systemwechsel, Verfassungsblog vom 13.03.2025 als auch im Beitrag von Thym, Migration und Asyl im Koalitionsvertrag, Verfassungsblog vom 22.04.2025, wird deutlich, dass vor diesem Hintergrund – d. h. unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben – ein „Systemwechsel“ vom Amtsermittlungsgrundsatz zum Beibringungsgrundsatz voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen bringen würde.

149 Vgl. zu den unionsrechtlichen Bedenken gegen einen Beibringungsgrundsatz „in Reinform“ im Asylverfahren auch: Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 (905); Thym, Migration und Asyl im Koalitionsvertrag, Verfassungsblog vom 22.04.2025;

Rechtsbehelf aus Art. 67 AsylVerf-VO sind weiterhin im nationalen Recht zu verankern (s. zum Ganzen Ziff. 4.1.3., Ziff. 4.2.3.).

5. Verfassungsrechtliche Aspekte

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Fragen, ob eine Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylgesetz durch Einführung des Beibringungsgrundsatzes mit dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sowie mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar wäre und ob im Lichte des Asylgrundrechts (Art. 16a GG) ohne den Amtsermittlungsgrundsatz eine sachgerechte behördliche und gerichtliche Entscheidung im Asylverfahren gewährleistet werden könnte.

Die genannten Aspekte können in der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nur kurSORisch erörtert werden. Da die hiesige Fragestellung auf die grundsätzliche Abschaffung oder Abschwächung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Asylverfahren abzielt, steht der verfassungsrechtliche Maßstab für das allgemeine Asylverfahren im Fokus. Auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten, die sich aus Art. 16a Abs. 3 und 4 GG für die Amtsermittlung bei Asylanträgen aus sicheren Herkunftsstaaten und für Fälle der Ablehnung von Asylanträgen als „offensichtlich unbegründet“ ergeben, wird nicht eingegangen.

5.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Amtsermittlungsgrundsatzes allgemein und im Asylverfahren

Der **Amtsermittlungsgrundsatz im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozessrecht** findet seine **Grundlage** nach überwiegender Meinung im **Verfassungsrecht**.¹⁵⁰

Im **behördlichen Verfahren** dient die Pflicht zur Amtsermittlung insbesondere dem rechtsstaatlichen Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (**Art. 20 Abs. 3 GG**).¹⁵¹ Die Untersuchungsmaxime soll der Findung der „materiellen Wahrheit“ und mit dem materiellen Recht vereinbarer Entscheidungen dienen, die gleichsam die Gleichheitsanforderungen von Art. 3 GG wahren.¹⁵² Allerdings weisen etliche Stimmen darauf hin, dass dieser verfolgte Zweck weder den Amtsermittlungsgrundsatz als einziges Mittel noch dessen konkrete Ausgestaltung verfassungsrechtlich zwingend vorgibt.¹⁵³

¹⁵⁰ Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 (902 m.w.N.).

¹⁵¹ Vgl. statt vieler Kallerhoff/Fellenberg, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 24 Rn. 1 m.w.N.; Schenke, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 230. Lieferung, Juni 2025, Art. 19 Rn. 265; Schlatmann, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 26. Aufl. 2025, § 23 Rn. 3 m.w.N.

¹⁵² Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 6. EL November 2024, VwVfG, § 24 Rn. 7 ff.

¹⁵³ Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 6. EL November 2024, VwVfG, § 24 Rn. 9 m.w.N.

Auch die Untersuchungsmaxime in **Verfahren vor den Verwaltungsgerichten** ist nach weit überwiegender Meinung verfassungsrechtlich fundiert,¹⁵⁴ wenngleich die dogmatischen Begründungen variieren. Vielfach wird auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes (**Art. 19 Abs. 4 GG**)¹⁵⁵ und kumulativ¹⁵⁶ auf das Rechtsstaatsgebot (**Art. 20 Abs. 3 GG**) verwiesen. Andere lehnen die Herleitung der Maxime aus Art. 19 Abs. 4 GG ab und sehen ihre Geltung allein als Ausdruck des Rechtsstaatsgebots (Art. 20 Abs. 3 GG).¹⁵⁷ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verlangt in ständiger Rechtsprechung, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsweg die vollständige Nachprüfung eines Verwaltungsaktes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglicht.¹⁵⁸ Daraus folgern einige, dass auch das BVerfG den Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsprozess auf Art. 19 Abs. 4 GG stützt.¹⁵⁹ Manche halten den Amtsermittlungsgrundsatz im Verwaltungsprozess nicht für verfassungsrechtlich geboten, wenn eine umfassende tatsächliche und rechtliche Kontrolle durch die Gerichte auch anderweitig sichergestellt werden kann.¹⁶⁰ So geht beispielsweise *Ibler* davon aus, dass auch die Einführung des Beibringungsgrundsatzes im Verwaltungsprozess zulässig sein könne, wenn dieser durch eine Wahrheitspflicht der Beteiligten und durch eine Pflicht zur Amtsermittlung im behördlichen Verwaltungsverfahren flankiert würde.¹⁶¹

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens werden nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ferner durch die berührten **Grundrechte** geprägt.¹⁶² Danach erfordert ein effektiver Grundrechtsschutz geeignete Organisationsformen und Verfahrensregelungen sowie eine grundrechtskonforme Anwendung des Verfahrensrechts.¹⁶³ Die normative Ausgestaltung einer gerichtlichen Verfahrensordnung genügt Art. 19

154 Vgl. statt vieler Dawin/Panzer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL August 2024, VwGO, § 86 Rn. 15 m.w.N.; Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 (902 m.w.N.).

155 So etwa Ernst, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 19 Rn. 162; Huber, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 505.

156 Dawin/Panzer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL August 2024, VwGO, § 86 Rn. 15; Schenke, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 230. Lieferung, Juni 2025, Art. 19 Rn. 264 ff. sowie ders., in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, § 86 Rn. 1 jeweils m.w.N.

157 Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 106. EL Oktober 2024, Art. 19 Abs. 4 Rn. 219 („objektiv-rechtsstaatliche Kontrollzwecke“).

158 Grundlegend BVerfGE 15, 275 (282).

159 Schenke, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 230. Lieferung, Juni 2025, Art. 19 Rn. 264 ff. m.w.N. (Stand: 207. Lieferung, September 2020); wohl auch Huber, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 505.

160 Ibler, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 6. Erg.-Lfg. Oktober 2002, Art. 19 Abs. 4 Rn. 243, Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 106. EL Oktober 2024, Art. 19 Abs. 4 Rn. 219.

161 Ibler, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 6. Erg.-Lfg. Oktober 2002, Art. 19 Abs. 4 Rn. 243.

162 Vgl. etwa BVerfGE 53, 30 (65 m.w.N.).

163 BVerfGE 56, 216 (236).

Abs. 4 Satz 1 GG und den Grundrechten grundsätzlich, sofern sie die umfassende Nachprüfung des Verfahrensgegenstandes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und eine dem Rechtsschutzbegehren angemessene Entscheidungsart und Entscheidungswirkung gewährleistet.¹⁶⁴

Das BVerfG versteht das für die hiesige Fragestellung maßgebliche **Asylgrundrecht (Art. 16a GG)** allerdings als in besonderem Maße „**verfahrensabhängig**“,¹⁶⁵ da das Bestehen dieses grundrechtlichen Schutzes erst durch ein Verfahren festgestellt werden muss.

„**Verfahren**, die in dieser Weise mit gleichsam **konstitutiver Wirkung** die Geltendmachung einer grundgesetzlichen Gewährleistung regeln, müssen von **Verfassungs wegen sachgerecht, geeignet und zumutbar sein**; dies kann auch besondere, von **allgemeinen Verwaltungsverfahren abweichende Ausgestaltungen erfordern**. Dem **Gesetzgeber** kommt dabei in bezug auf Organisation und Verfahren eine **weite Gestaltungsfreiheit** zu. Aus den materiellen Grundrechten lassen sich hierfür nur elementare, rechtsstaatlich unverzichtbare Verfahrensanforderungen ableiten. In diesem Sinne indes müssen sich jedenfalls **verfahrensrechtliche Regelungen, die im Ergebnis zu einer Versagung der Anerkennung trotz politischer Verfolgung führen können, auch an Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG [nunmehr Art. 16a Abs. 1 GG] messen lassen**. Doch ist die Verwirklichung des Asylrechts nicht der alleinige Zweck des Asylverfahrens: neben der Abwehr unberechtigter Asylbegehren dient es auch bei begründeten Ansprüchen der Rechtssicherheit im oben aufgezeigten Sinn.“¹⁶⁶

Dieser Maßstab gilt für das **behördliche sowie für das gerichtliche Asylverfahren**.¹⁶⁷

In Bezug auf die völker- und unionsrechtlich geprägten asylrechtlichen Schutzformen sind zusätzlich die bereits in den vorangegangenen Abschnitten 3. und 4. erläuterten Anforderungen zu beachten.

5.2. Zur Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Asylverfahren

Schon 1982 hat das BVerfG zu **Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten** ausgeführt, es sei nicht ersichtlich,

„daß die Rechtsweg- und sonstigen Verfahrensvorschriften der **Verwaltungsgerichtsordnung unzureichend** wären, um den Verwaltungsgerichten hinreichende Prüfungsbefugnisse und Entscheidungsmacht im Sinne des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu verleihen, damit dem

164 BVerfGE 60, 253 (297).

165 BVerfGE 52, 391 (407); 53, 30 (65); 56, 216 (236); 60, 253 (296); 94, 166 (199 f.); BVerfG, Urteil vom 18.01.1990 – 2 BvR 760/88, BeckRS 1990, 117312.

166 BVerfGE 60, 253 (295 f.; Hervorhebungen nur hier).

167 BVerfGE 60, 253 (296).

Asylbewerber Rechtsschutz für sein behauptetes Recht aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG [nunmehr Art. 16a Abs. 1 GG] zuteilwerden kann.“¹⁶⁸

Außerdem hat es in etlichen Entscheidungen die **Anforderungen an die gerichtliche Sachaufklärung im Asylprozess präzisiert**.¹⁶⁹ Wegen der besonderen Verfahrensabhängigkeit der Asylgrundrechts überprüft das BVerfG die gerichtlichen Tatsachenfeststellungen und die Anwendung des Verfahrensrechts in Asylprozessen nicht nur dahingehend, ob etwa das Willkürverbot oder der Grundsatz rechtlichen Gehörs verletzt wurden. Denn darüber hinaus

„kommt der sich schon allgemein aus § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO ergebenden umfassenden Verpflichtung der Verwaltungsgerichte, von Amts wegen jede mögliche Aufklärung des Sachverhalts bis hin zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen [...], im **Asylrechtsstreit verfassungsrechtliches Gewicht** zu und ist darum die Erfüllung dieser Verpflichtung auch **verfassungsgerichtlich nachprüfbar**.“¹⁷⁰

Dieselben hohen Anforderungen stellt das BVerfG auch an die behördliche und gerichtliche Sachverhaltsermittlung in Bezug auf die im Asylverfahren¹⁷¹ neben nationalem Asyl ebenfalls zu prüfende Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**, Gewährung **subsidiären Schutzes** und Feststellung von **Abschiebungsverboten**. Das Gericht stützt dies auf **Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG** (ggf. auch in Verbindung mit **Art. 3 EMRK**).¹⁷²¹⁷³

Konkreter sind

„Ermittlungen zum Tatbestand „politisch Verfolgter“ [...] vom Bundesverfassungsgericht daraufhin zu überprüfen, ob sie einen **hinreichenden Grad an Verlässlichkeit** aufweisen und auch dem **Umfang** nach, bezogen auf die besonderen Gegebenheiten im Asylbereich, **zurreichend** sind [...].“¹⁷⁴

168 BVerfGE 60, 253 (298; Hervorhebungen nur hier).

169 Vgl. etwa BVerfGE 76, 143 (162); BVerfG, Beschluss vom 22.07.1996 – BvR 1416/94, juris; Beschluss vom 22.01.1999 – 2 BvR 86/97, juris; Beschluss vom 15.02.2000 – 2 BvR 752/97, juris; Beschluss vom 03.03.2000 – 2 BvR 39/98, juris; Beschluss vom 02.08.2023 – 2 BvR 593/23, juris m.w.N.

170 BVerfG, Urteil vom 18.01.1990 – 2 BvR 760/88, BeckRS 1990, 117312 (Hervorhebungen nur hier).

171 Vgl. zu den Prüfungsschritten im Asylverfahren Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfahrens- und Prüfungsschritte im Asylverfahren, Ausarbeitung vom 31.10.2023, [WD 3 - 3000 - 116/23](#); vgl. zu den Schutzformen auch: Zu ausgewählten Begriffen aus dem Bereich des Flüchtlingschutzes, Sachstand vom 26.04.2018, [WD 3 - 3000 - 126/18](#).

172 BVerfG, Beschluss vom 01.04.2025 – 2 BvR 1425/24, juris Rn. 16.

173 BVerfG, Beschluss vom 25.04.2018 – 2 BvR 2435/17, NVwZ 2018, 1563 (1564 Rn. 21 m.w.N.).

174 Grundlegend BVerfGE 76, 143 (162; Hervorhebungen nur hier).

Diese hohen Anforderungen stellt das BVerfG auch für die im Asylverfahren¹⁷⁵ neben nationalem Asyl ebenfalls zu prüfende Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**, Gewährung **subsidiären Schutzes** und Feststellung von **Abschiebungsverboten**. Das Gericht stützt dies auf **Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG** (ggf. auch in Verbindung mit **Art. 3 EMRK**¹⁷⁶).¹⁷⁷ Insbesondere müssen

„Behörden und Gerichte bei der Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller in ein Land abgeschoben werden darf, in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage die Gefahr besteht, dass die Schwelle des [ernsthaften Schadens im Sinne von] § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG oder [der Abschiebungsverbote] des § 60 Abs. 5 [Verletzung der EMRK] und Abs. 7 Satz 1 [erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit] AufenthG überschritten sein könnte, laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten und dürfen nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse entscheiden.“¹⁷⁸

Gerichte müssen zur Sachverhaltsermittlung unter anderem die spezifischen institutionalisierten Quellen nutzen, die ihnen gerade für die Aufklärung asylrechtlicher Sachverhalte aufbereitet und bereitgestellt werden.¹⁷⁹ Besondere Bedeutung kommt regelmäßigen und übereinstimmenden Berichten von internationalen Nichtregierungsorganisationen zu.¹⁸⁰ Allerdings müssen sich Gerichte in den Entscheidungsgründen nicht mit jeder Erkenntnisquelle befassen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist

„[m]aßgeblich [...], dass das Gericht inhaltlich auf die relevanten und die von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Gesichtspunkte eingeht. Ob es neue Erkenntnismittel in diesem Sinne für relevant hält oder nicht, unterliegt seiner vom BVerfG nur eingeschränkt überprüfbaren fachgerichtlichen Einschätzung.“¹⁸¹

Die Einzelheiten der Rechtsprechung des BVerfG zur richterlichen Sachaufklärung in Asylprozessen können im Rahmen der Arbeit nicht vollständig dargestellt werden. Anhand der aufgezeigten Entscheidungen wird aber deutlich, dass der **Schwerpunkt der Pflicht zur gerichtlichen**

175 Vgl. zu den Prüfungsschritten im Asylverfahren Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfahrens- und Prüfungsschritte im Asylverfahren, Ausarbeitung vom 31.10.2023, [WD 3 - 3000 - 116/23](#); vgl. zu den Schutzformen auch: Zu ausgewählten Begriffen aus dem Bereich des Flüchtlingsschutzes, Sachstand vom 26.04.2018, [WD 3 - 3000 - 126/18](#).

176 BVerfG, Beschluss vom 01.04.2025 – 2 BvR 1425/24, juris Rn. 16.

177 BVerfG, Beschluss vom 25.04.2018 – 2 BvR 2435/17, NVwZ 2018, 1563 (1564 Rn. 21 m.w.N.).

178 Vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 01.04.2025 – 2 BvR 1425/24, juris Rn. 20 m.w.N. (Hervorhebungen nur hier).

179 BVerfG, Beschluss vom 02.08.2023 – 2 BvR 593/23, juris Rn. 11.

180 BVerfG, Beschluss vom 21.04.2016 – 2 BvR 273/16, NVwZ 2016, 1242 (1243 Rn. 11).

181 BVerfG, Beschluss vom 27.03.2017 – 2 BvR 681/17, NVwZ 2017, 1702 Rn. 12.

Schaufklärung in Asylsachen auf der Ermittlung der **allgemeinen Informationen zur Sicherheits- und Verfolgungslage im Herkunftsland** bzw. im Zielland einer Abschiebung liegt.¹⁸²

Zwar gelten in behördlichen und gerichtlichen Asylverfahren zudem umfangreiche Pflichten für Asylsuchende, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. §§ 15, 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Wie bereits mehrfach erwähnt sind Asylsuchende insbesondere verpflichtet, selbst die Tatsachen vorzutragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihnen drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben zu machen (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Der Amtsermittlungsgrundsatz wird dabei durch die **Mitwirkungspflichten** nach Ansicht des BVerfG ergänzt und partiell überlagert.¹⁸³ Die **Pflicht zur Amtsermittlung wird dadurch aber gerade nicht aufgehoben.**¹⁸⁴ So kann insbesondere ein hinreichend substantieller Vortrag eines Asylsuchenden eine Pflicht zu weiteren durchführbaren Aufklärungsmaßnahmen des Gerichts auslösen.¹⁸⁵ Außerdem dürfen die Verfahrensregelungen nicht so eng ausgelegt und angewendet¹⁸⁶ werden, dass „eine sachliche Prüfung des anhängigen Falles nicht mehr möglich ist und das vom Gesetzgeber verfolgte Verfahrensziel deshalb nicht erreicht werden kann.“¹⁸⁷

Das BVerfG hatte mangels entsprechender Regelungen bisher keinen Anlass, sich konkret mit der hier betreffenden Frage zu befassen, ob der Amtsermittlungsgrundsatz in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Asylsachen durch den Gesetzgeber vollständig abgeschafft und stattdessen der Beibringungsgrundsatz etabliert werden kann. Allerdings dürfte die vom BVerfG bisher stets betonte verfassungsrechtliche Dimension der geforderten gerichtlichen Sachaufklärung **gegen die vollständige Abschaffung aller Ermittlungspflichten der Gerichte in Asylsachen** sprechen.

182 So auch Berlit, Absprachen zum Migrationsrecht in der 21. Legislaturperiode: Annäherungen an den Koalitionsvertrag der schwarz-roten Koalition, ZAR 2025, 203 (213); Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 (905).

183 BVerfG, Beschluss vom 02.08.2023 – 2 BvR 593/23, BeckRS 2023, 21044 Rn. 11.

184 BVerfG, Beschluss vom 27.04.2004 – 2 BvR 1318/03, BeckRS 2004, 22484 Rn. 20 mit weiteren Ausführungen zum Umfang der Mitwirkungspflicht; Beschluss vom 02.08.2023 – 2 BvR 593/23, BeckRS 2023, 21044 Rn. 11.

185 BVerfG, Beschluss vom 02.08.2023 – 2 BvR 593/23, BeckRS 2023, 21044 Rn. 11. Zur Grenze der Sachverhaltsermittlung in Herkunftsländern von Asylsuchenden, die zu einer unumkehrbaren Preisgabe sensibler personenbezogener Informationen an Dritte führen würde, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.01.2005 – 2 BvR 1899/04, NVwZ 2005, 681.

186 So kann eine Pflicht zur gerichtlichen Sachverhaltaufklärung aus verfassungsrechtlichen Gründen selbst dann bestehen, wenn es mit dem (einfachen) Verfahrensrecht vereinbar wäre, einen Beweisantrag abzulehnen, vgl. BVerfG, Urteil vom 18.01.1990 – 2 BvR 760/88, BeckRS 1990, 117312 Rn. 15.

187 BVerfG, Beschluss vom 02.08.2023 – 2 BvR 593/23, BeckRS 2023, 21044 Rn. 11 m.w.N.

Zu dieser Bewertung kommen auch einige **Stimmen in der Rechtswissenschaft und aus der Praxis**.¹⁸⁸ Insbesondere deuten Steinbach/Putzer die Rechtsprechung des BVerfG so, dass dieses den asylspezifischen Beweisnotstand gerade nicht allein dem Schutzsuchenden aufbürdet und die gerichtliche Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Tatsachenfeststellung im Interesse einer materiell richtigen Entscheidung als Korrektiv ansieht.¹⁸⁹ Auch Berlit betont, dass der Amtsermittlungsgrundsatz in Asylprozessen nach nationalem Verfassungsrecht nicht insgesamt zur Disposition des Gesetzgebers stehe.¹⁹⁰

Die zitierten Entscheidungen des BVerfG beziehen sich vorrangig auf die Ermittlungspflichten der Verwaltungsgerichte und nur selten auf das **behördliche Asylverfahren**. Dies dürfte vor allem daran liegen, dass Verfassungsbeschwerden regelmäßig erst nach Ausschöpfung des fachgerichtlichen Rechtsschutzes zulässig sind (sog. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, Art. 93 Abs. 5 Satz 2 GG, § 90 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG¹⁹¹) und somit grundsätzlich nicht direkt gegen ablehnende Bescheide des BAMF eingelegt werden können. Wie unter 5.1. erläutert, müssen sich nach der Rechtsprechung des BVerfG jedoch *alle* verfahrensrechtlichen Regelungen, die im Ergebnis zu einer Versagung der Anerkennung trotz politischer Verfolgung führen können, an Art. 16a Abs. 1 GG messen lassen. Dies gilt auch für das Asylverfahren vor dem BAMF.¹⁹² Die Pflicht zur tagesaktuellen Ermittlung von Erkenntnissen zur Sicherheitslage in Bezug auf drohende Gefahren im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG oder § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG erstreckt das BVerfG zudem ausdrücklich auf „Behörden und Gerichte“. Vor diesem Hintergrund dürften die in Bezug auf die Verwaltungsgerichte angestellten verfassungsrechtlichen **Erwägungen auch gegen eine vollständige Abschaffung aller Pflichten zur Amtsermittlung im behördlichen Asylverfahren vor dem BAMF sprechen**.

5.3. Zur Abschwächung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Asylverfahren

Die Frage, ob der geltende **Amtsermittlungsgrundsatz** im behördlichen und/oder gerichtlichen Verfahren ggf. **weiter abgeschwächt werden könnte**, kann schon mangels konkreter Entwürfe für

¹⁸⁸ Berlit, Absprachen zum Migrationsrecht in der 21. Legislaturperiode: Annäherungen an den Koalitionsvertrag der schwarz-roten Koalition, ZAR 2025, 203 (213 f.); Gschwendner, [Der geplante Beibringungsgrundsatz im Asylrecht – Ein Angriff auf ein Grundprinzip des Verwaltungsrechts](#), JuWissBlog Nr. 42/2025 vom 15.05.2025; Neue Richter*innenvereinigung, [Offener Brief zur geplanten Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylprozess](#), 22.03.2025; Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 (903 f.); in diese Richtung tendieren auch weitere kritische Äußerungen zum Sondierungspapier der Regierungskoalition, vgl. etwa Kluth, [Sondierte Systemwechsel: Zur Ankündigung des Übergangs von der Amtsermittlung zum Beibringungsgrundsatz im Asylrecht](#), Verfassungsblog vom 13.03.2025; Oberhäuser und Hruschka, in: Mit der Axt ins Asylrecht, lto vom 10.03.2025; Pro Asyl e.V., Amtsermittlungsgrundsatz: Sind vor dem Gesetz doch nicht alle gleich?, 26.02.2025.

¹⁸⁹ Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 (904).

¹⁹⁰ Berlit, Absprachen zum Migrationsrecht in der 21. Legislaturperiode: Annäherungen an den Koalitionsvertrag der schwarz-roten Koalition, ZAR 2025, 203 (214); ders., Rechtsschutz und Beschleunigungsmöglichkeiten im (gerichtlichen) Asylverfahren, in: Henneke, Flüchtlingsunterbringung und -integration als kommunale Herausforderung, S. 66 (73).

¹⁹¹ Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 440).

¹⁹² BVerfGE 60, 253 (296).

etwaige Gesetzesänderungen nicht detailliert erörtert werden. Im Folgenden kann daher nur anhand der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG auf den allgemeinen Prüfungsmaßstab hingewiesen werden, der verfassungsrechtlich gelten dürfte.

Wie bereits unter 5.1. erläutert, kommt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum für die Organisation und Regelung des Asylverfahrens zu. Das Asylverfahren muss laut der Rechtsprechung des BVerfG aber

„von Verfassungs wegen **sachgerecht, geeignet und zumutbar** sein; dies kann zwar auch besondere, von allgemeinen Verwaltungsverfahren **abweichende Ausgestaltungen** erfordern. [...] jedenfalls verfahrensrechtliche Regelungen, die im Ergebnis zu einer **Versagung der Anerkennung** trotz politischer Verfolgung führen können, müssen sich allerdings **an [Art. 16a Abs. 1 GG] messen lassen.**“¹⁹³

In der Entscheidung führte das BVerfG ferner aus, unter welchen Voraussetzungen **Abweichungen von den allgemeinen Verfahrensordnungen** aus Gründen des **Schutzes von Grundrechten** und anderer Verfassungsvorschriften zulässig und geboten sein können. Grundsätzlich sei dies bezüglich größte Zurückhaltung geboten. Dies begründete das Gericht insbesondere mit der **grundrechtsschützenden Funktion der Typisierung verfahrensrechtlicher Regelungen:**

„Ganz abgesehen von den Unzuträglichkeiten, zu denen ein grundrechtsspezifisches Sonderverfahrensrecht in all jenen Verfahrenslagen führen müßte, in denen die Grundrechte verschiedener Grundrechtsträger entscheidungserheblich miteinander konkurrieren, würde damit die Klarheit, Berechenbarkeit und Durchschaubarkeit der Instrumente des gerichtlichen Rechtsschutzes, wie sie über die **Typisierung in allgemeinen Prozeßordnungen** in einem langen geschichtlichen Verlauf erzielt wurde, erheblich gemindert; dies würde letztlich dem Grundrechtsschutz eher zuwiderlaufen. Es dient gerade auch der **Effektuierung der materialen Grundrechte und ihres Schutzes**, wenn die Rechtsordnung einheitliche, allgemeine Grundtypen des gerichtlichen Verfahrens mit zureichenden Prüfungsbefugnissen, Entscheidungsarten und Entscheidungswirkungen zur Verfügung stellt, um gerichtlichen Rechtschutz zu ermöglichen.“¹⁹⁴

Auch diese Ausführungen deuten darauf hin, dass Abweichungen im Asylverfahren vom allgemeinen Verfahrensrecht einer gewissen Rechtfertigung bedürfen. Eine wesentliche verfassungsrechtliche Anforderung dürfte also sein, dass eine **sachgerechte, geeignete und zumutbare Ausgestaltung des Asylverfahrens eine Abweichung vom allgemeinen Verfahrensrecht erfordert.**¹⁹⁵ Das BVerfG betont dabei, dass die Verwirklichung des Asylrechts nicht der alleinige Zweck des Asylverfahrens ist, sondern dieses auch der Abwehr unberechtigter Asylbegehren und der Rechtssicherheit bei begründeten Ansprüchen dient.¹⁹⁶ Zusätzlich **müsste eine ggf. auf der**

193 BVerfGE 60, 253 (295 f.).

194 BVerfGE 60, 253 (297 f.; Hervorhebungen nur hier).

195 BVerfGE 60, 253 (295).

196 BVerfGE 60, 253 (297 f.).

betreffenden Regelung beruhende Versagung des asylrechtlichen Schutzes mit Art. 16a Abs. 1 GG vereinbar sein.¹⁹⁷

Das BVerfG hat die vom allgemeinen Verfahrensrecht abweichenden, **besonderen asylrechtlichen Mitwirkungspflichten** von Asylsuchenden gemäß § 15, § 25 Abs. 1 AsylG mehrfach in seiner Rechtsprechung angesprochen und dabei gerade nicht grundsätzlich beanstandet. Dies dürfte, wie bereits unter 5.2. ausgeführt, darauf hindeuten, dass das BVerfG die typische Beweisnot in Asylverfahren anerkennt und zumindest auch die Mitwirkung der Asylsuchenden für erforderlich hält, wobei dies die Pflicht zur Amtsermittlung nicht aufhebt. Inwieweit die Mitwirkungspflichten verfassungskonform ausgeweitet werden könnten, kann ohne konkrete Entwürfe nicht durch die Wissenschaftlichen Dienste beurteilt werden. Das BVerfG hat jedenfalls mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass selbst die bestehenden Mitwirkungspflichten nicht überspannt werden dürfen und die Pflicht zur Amtsermittlung nicht verdrängen.¹⁹⁸

In **Rechtswissenschaft und Praxis** werden unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG und auf Vorgaben des Völker- und Unionsrechts starke Zweifel daran geäußert, dass **beispielsweise** eine neue Regelung, die die **Darlegungs- und Beweislast für die Sicherheits- und Verfolgungslage im Herkunftsland weitgehend den Asylsuchenden auferlegt**, sachgerecht und zumutbar und eine darauf beruhende Ablehnung des Asylantrags mit Art. 16a GG vereinbar sein könnte.¹⁹⁹

5.4. Ergebnis zu den verfassungsrechtlichen Aspekten

Dem Gesetzgeber kommt zwar für Organisation und Ausgestaltung des Asylverfahrens eine weite Gestaltungsfreiheit zu. Das Asylverfahren muss aber von Verfassung wegen sachgerecht, geeignet und zumutbar sein; dies kann auch besondere, von allgemeinen Verwaltungsverfahren abweichende Ausgestaltungen erfordern. Jedenfalls Regelungen des behördlichen und gerichtlichen Asylverfahrens, die im Ergebnis zu einer Versagung der Anerkennung trotz politischer Verfolgung führen können, müssen sich auch an Art. 16a Abs. 1 GG messen lassen.

Die Anforderungen an die behördliche und gerichtliche Amtsermittlung gehen aufgrund der Verfahrensabhängigkeit des Asylgrundrechts über die durch das BVerfG konkretisierten Vorgaben der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Rechtsstaatsgebotes (Art. 20

197 BVerfGE 60, 253 (295 f.).

198 BVerfG, Beschluss vom 22.01.1999 – 2 BvR 86/97, juris Rn. 36; Beschluss vom 15.02.2000 – 2 BvR 752/97, juris Rn 40; 27. Beschluss vom 27.04.2004 – 2 BvR 1318/03, juris Rn. 20; vgl. zu prozessualen Mitwirkungspflichten im Asylprozess etwa BVerfG, Beschluss vom 18.03.2019 – 2 BvR 367/19, juris Rn. 18 ff.; Beschluss vom 25.03.2020 – 2 BvR 113/20, juris Rn. 36 ff.; Beschluss vom 24.07.2019 – 2 BvR 686/19, juris Rn. 30 ff., 41.

199 Vgl. die Nachweise in Fn. 49 sowie Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen, [Stellungnahme zu den Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen](#), 11.04.2025; Dörr, [Wenn Richter:innen sich dumm stellen: Zum geplanten Wechsel vom Amtsermittlungs- zum Beibringungsgrundsatz im Asylrecht](#), Verfassungsblog vom 13.05.2025. Für die Zulässigkeit eines „Mischmodells“ ohne nähere Begründung Thym, [Migration und Asyl im Koalitionsvertrag](#), Verfassungsblog vom 22.04.2025.

Abs. 3 GG) hinaus. Gerichte müssen von Amts wegen jede mögliche Aufklärung des asylrechtlichen Sachverhalts bis hin zur Grenze der Zumutbarkeit versuchen.²⁰⁰

Diese hohen Anforderungen gelten auch für die Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Gewährung subsidiären Schutzes und der Feststellung von Abschiebungsverboten.²⁰¹ Gerichte und Behörden müssen sich insbesondere laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten und dürfen nur auf der Grundlage tagesaktueller Erkenntnisse entscheiden, ob im Falle einer Abschiebung im Zielland die Schwelle eines drohenden ernsthaften Schadens im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG, einer Verletzung der EMRK (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 AufenthG) überschritten sein könnte.²⁰²

Die bestehenden asylrechtlichen Mitwirkungspflichten ergänzen und überlagern die Amtsermittlungspflichten,²⁰³ dürfen aber nicht überspannt werden²⁰⁴ und verdrängen die Amtsermittlungspflichten nicht vollständig.²⁰⁵

Die durch das BVerfG verfassungsrechtlich begründeten Pflichten zur behördlichen und gerichtlichen Sachverhaltsermittlung dürften gegen eine vollständige Abschaffung *aller* Ermittlungspflichten des BAMF und der Gerichte in Asylsachen sprechen.

Die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Maßstäbe gelten auch für den Fall einer Abschwächung des Amtsermittlungsgrundsatzes im behördlichen und/oder gerichtlichen Asylverfahren durch den Gesetzgeber. Insbesondere müsste die sachgerechte, geeignete und zumutbare Ausgestaltung des Asylverfahrens eine entsprechende Abweichung vom allgemeinen Verfahrensrecht erfordern. Zudem müsste eine auf der jeweiligen Regelung beruhende Versagung des asylrechtlichen Schutzes mit Art. 16a GG vereinbar sein.²⁰⁶

200 BVerfG, Urteil vom 18.01.1990 – 2 BvR 760/88, BeckRS 1990, 117312 (Hervorhebungen nur hier).

201 BVerfG, Beschluss vom 01.04.2025 – 2 BvR 1425/24, juris Rn. 16; Beschluss vom 25.04.2018 – 2 BvR 2435/17, NVwZ 2018, 1563 (1564 Rn. 21 m.w.N.).

202 Vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 01.04.2025 – 2 BvR 1425/24, juris Rn. 20 m.w.N. (Hervorhebungen nur hier).

203 BVerfG, Beschluss vom 02.08.2023 – 2 BvR 593/23, BeckRS 2023, 21044 Rn. 11.

204 BVerfG, Beschluss vom 22.01.1999 – 2 BvR 86/97, juris Rn. 36; Beschluss vom 15.02.2000 – 2 BvR 752/97, juris Rn. 40; 27. Beschluss vom 27.04.2004 – 2 BvR 1318/03, juris Rn. 20; vgl. zu prozessualen Mitwirkungspflichten im Asylprozess etwa BVerfG, Beschluss vom 18.03.2019 – 2 BvR 367/19, juris Rn. 18 ff.; Beschluss vom 25.03.2020 – 2 BvR 113/20, juris Rn. 36 ff.; Beschluss vom 24.07.2019 – 2 BvR 686/19, juris Rn. 30 ff.; 41.

205 BVerfG, Beschluss vom 27.04.2004 – 2 BvR 1318/03, BeckRS 2004, 22484 Rn. 20; Beschluss vom 02.08.2023 – 2 BvR 593/23, BeckRS 2023, 21044 Rn. 11.

206 BVerfGE 60, 253 (295 f.).